

Die Landräte des Kreises Guhrau (1854-1945)

JÜRGEN W. SCHMIDT, BERLIN

„Ein Gott im Himmel, ein König in Berlin und ein Landrat im Kreise“¹

Allgemeines zum niederschlesischen Kreis Guhrau und zum Amt des Landrates in Preußen

Der Kreis Guhrau gehörte verwaltungsorganisatorisch zum Regierungsbezirk Breslau in der Provinz Schlesien (1919-1938 und von 1941-1945: Provinz Niederschlesien) und lag im Königreich Preußen, ab dem November 1918 im Land Preußen. Der bedeutendste Sohn des Kreises Guhrau war zweifellos der deutsche Philosoph und bedeutende Philosophiehistoriker Prof. Dr. Kuno Fischer (1824-1907), der im Dorf Sandewalde bei Guhrau, wo sein Vater damals als Pfarrer amtierte, zur Welt kam und hier seine ersten Kinderjahre verbrachte.²

Der Kreis Guhrau³ (1927: ca. 65 000 ha groß und von rund 35 000 Einwohnern bewohnt) war der nördlichste Kreis des Regierungsbezirks Breslau, territorial größtenteils östlich der Oder gelegen. Im Norden, Nordwesten und Nordwesten grenzte er an die preußische Provinz Posen, ab 1919 dann an die neue polnische Republik. Der Dienstsitz des Landrates befand sich in der Kleinstadt Guhrau. 1920 gingen zwei kleinere Teile im Westen des Kreises Guhrau an Polen über, dem dafür der Restkreis Lissa sowie Teile des Kreises Rawitsch (beide bis 1918 zur Provinz Posen gehörig) zugeschlagen wurden. Der Kreis hatte 1892 eine sehr kompakte Gestalt mit einer Ost-West-

1) Geflügeltes Wort in Preußen, zitiert nach: Willy SCHMITZ, Die preußischen Landräte des Kreises Coesfeld 1816-1945 (= Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld, Bd. 15), Coesfeld 1974, S. 65. 2) Siehe zur Biographie von Kuno Fischer meinen Aufsatz: Zum akademischen Werdegang des schlesischen Philosophen Kuno Fischer (1824-1907) – Die Vorgeschichte seiner Berufung nach Jena 1853-1856, in: Fachprosaforchung – Grenzüberschreitungen, Band 4/5 (2008/2009) S. 433-449. Ein weiterer berühmt gewordener Sandewaldener ist der Arzt und Anatom Adam Christian Thebesius (* Sandewalde 1686, † Hirschberg 1732), der durch seine Forschungen zum Blutkreislauf in den Herzkranzgefäßen bekannt wurde.

Ausdehnung von 34 Kilometern und einer Nord-Süd-Ausdehnung von 27,5 Kilometern. Die Fläche betrug damals 6,79 preußische Quadratmeilen (ca. 423 Quadratkilometer) und die Einwohnerzahl 35 349 Menschen, so dass der Kreis Guhrau zu den kleineren Landkreisen in Preußen zu rechnen ist. Der Kreis war auch ganz überwiegend ländlich geprägt. Im Kreisgebiet lagen nur drei Kleinstädte, neben der Kreisstadt Guhrau (1892: 4557 Einwohner) noch Herrnsstadt (1892: 1892 Einwohner) und Tschirnau (1892: 752 Einwohner). Die spätere Kreisstadt Guhrau wurde während des Siebenjährigen Krieges 1759 durch einen von russischen Kosaken gelegten Brand schwer getroffen und büßte damals viele ihrer historischen Bauten ein, u. a. das alte Rathaus am Ring und das Guhrauer Schloss.⁴ Später sorgte der Abschwung der Tuchmacherei für den weiteren starken Niedergang der einstmals blühenden Stadt, während es das nahe gelegene Tschirnau niemals über den Status einer kleinen Ackerbürgerstadt hinaus brachte.

Bis 1890 war die Kreisstadt Guhrau sogar preußische Garnisonsstadt, zuletzt für die 2. Eskadron des Kürassierregiments 5.⁵ Nach dem ersten Weltkrieg war wegen der nahen und sehr unruhigen Grenze zu Polen in Guhrau zeitweilig eine Hundertschaft der preußischen „Sipo“ (Sicherheitspolizei) stationiert.⁶

Außer der stets hochwasserreichen, selbst zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch ziemlich ungebändigten Oder⁷ im südwestlichen Teil des Kreises Guhrau durchfloss zusätzlich ein großer Nebenfluss der Oder, die Bartsch (bis zu 30 Meter breit, im Mittelalter schiffbar und im 19. Jahrhundert immerhin noch flößbar) den Kreis. Dadurch war der Kreis reich an feuchten Wiesen (12 % der Kreisfläche). Die Bodenfruchtbarkeit war aller-

3) Ich stütze mich in diesem Abschnitt stark auf die Angaben in Walther HUBATSCH (Hg.), Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945, Reihe A: Preußen, Band 4: Schlesien, bearbeitet von Dieter STÜTTGEN, Helmut NEUBACH, Walther HUBATSCH, Marburg/Lahn 1976, S. 62/63. Im Bildanhang des Bandes finden sich als Abbildungen 25–28 zwei Ansichten des Kreishauses von Guhrau und zwei Fotografien der Landräte Eugen v. Goßler und Kurt v. Ravenstein. Einige der Angaben von HUBATSCH und STÜTTGEN zu den Landräten von Guhrau und ihren Amtszeiten musste ich allerdings, wie mein Aufsatz zeigen wird, im Zuge meiner Forschungen korrigieren. 4) Fritz HEINZE, Heimatbuch des Kreises Guhrau/Schlesien, Scheinfeld 1973, S. 163–164. 5) Gemäß: Ernst ZIPFEL, Geschichte des Kürassierregiments Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpr.) Nr. 5, Berlin 1930, S. 24, stand das genannte Kavallerieregiment ab 1852 mit seinen fünf Eskadronen zunächst in den kleinen schlesischen Städtchen Herrnsstadt, Guhrau, Wohlau und Winzig und im Posener Städtchen Bojanowo in Garnison. Ab 1886 wurden die Garnisonen in Herrnsstadt, Wohlau und Winzig aufgegeben und durch Lissa in Posen ersetzt. 1890 wurde schließlich das gesamte Regiment in kleine westpreußische Städtchen in und um Riesenburg und Rosenberg verlegt und in „Westpreußisches Kürassierregiment“ umbenannt. 6) HEINZE (wie Anm. 4), S. 157–158. 7) Der 1901 aus Berlin zugezogene neue Bibliotheksdirektor der Universität Breslau Wilhelm Erman (vgl. Wilhelm ERMAN, Erinnerungen, Weimar/Wien 1994, S. 222–223) beschrieb die Oder und deren alljährliche ordentliche bzw. außerordentliche Hochwässer aus seiner Breslauer Sicht so: „Unmittelbar oberhalb grenzte die Stadt an weite, längs der Oder und ihres Nebenflusses, der Ohle, sich erstreckende Überschwemmungsgebiete, die fast alljährlich längere Zeit unter Wasser standen, so daß nur die wenigen eingedeichten Ortschaften frei blieben. [...] Schlimmer als die alljährlichen Überschwemmungen des nicht eingedeichten Landes, die als selbstverständlich hingenommen wurden, waren die großen Hochwasser der Oder, deren eines ich im Juli 1903 im Sandstift erlebte.“

dings im Kreisgebiet nicht sonderlich gut. Während die Pferdezucht im Kreis Guhrau recht wenig ausgeprägt war, stützte man sich gerade wegen der vielen Wiesen stärker auf die Rinderzucht. An speziellen Industriebetrieben gab es nur eine Orgelbauanstalt in Guhrau.⁸ Daneben existierten viele dampfangetriebene Betriebe der Lebensmittelbranche wie Dampfmühlen, zwei Brauereien, eine Fruchtsaftfabrik, zwei Molkereien sowie eine Zuckerfabrik in Guhrau, daneben noch einige Stärkefabriken und 15 Brennereien im Kreisgebiet.⁹ Außerdem gab es 1912 im Kreis Guhrau noch 3 Sägewerke, 12 Ziegeleien und 14 Windmühlen. Guhrau war im 19. Jahrhundert in ganz Schlesien als die „Stadt der Windmühlen“ bekannt.¹⁰

Der Kreis wurde von einer Reihe von Staats-, Provinzial- und kreiseigenen Chausseen durchzogen. Die Eisenbahnlinie Breslau-Posen berührte bei Katschkau den Kreis und auf dem Kreisgebiet verliefen zusätzlich die zwei Kleinbahnlinien Guhrau-Bojanowo¹¹ und Trachenberg-Herrnstadt, so dass die Verkehrsanbindung verhältnismäßig gut war.

In Guhrau erschien als lokale Tageszeitung alltäglich mit einer Nummer die „Guhrauer Neueste Nachrichten — Ostmärkische Tageszeitung“, herausgegeben vom Kaufmann Arthur Schmidt, mit der Geschäftsanschrift der Redaktion: „Guhrau, Am Dohlenturm“. Gedruckt wurde die Zeitschrift in der Glogauer Druckerei von Carl Flemming und der C. T. Wiskott AG. Als amtliches Kreisblatt fungierte der im Verlag von A. Ziehlke in Guhrau erscheinende „Guhrauer Anzeiger“, der sechsmal wöchentlich erschien.

Verwaltet wurde der Kreis Guhrau durch einen Landrat¹², dem sein Kreissekretär als treuer und unverzichtbarer Gehilfe¹³ zu Seite stand. Dazu kamen zu Zeiten der Monarchie einige wenige Schreiber, in der Weimarer Republik begann das Verwaltungspersonal wegen der vielen zusätzlichen Aufgaben auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge

8) Zur Wirtschaft der Stadt Guhrau in früheren Zeiten siehe: Hans KLAPPER, Das Zunftwesen der Stadt Guhrau, Breslau 1936. **9)** Zur den erwähnten Lebensmittelbetrieben in Guhrau siehe die Abschnitte „Guhrauer Zwieback“ (S. 198–199), „Industrie“ (S. 255–256) „Die Guhrauer Mühlenwerke“ (S. 256–257), „Entwicklung der Zuckerfabrik Guhrau“ (S. 257–259) und „Die Guhrauer Molkerei“ (S. 259–262) in HEINZE (wie Anm. 4). **10)** Siehe „99 Windmühlen“ (S. 199–201) in HEINZE (wie Anm. 4). **11)** Die 15,2 Kilometer lange Kleinbahnlinie wurde von 1883–1885 gebaut und führte 1886 zum langersehnten Bahnanschluß für Guhrau, vgl. HEINZE (wie Anm. 4), S. 209. **12)** Zu einem oberschlesischen Kreis hat erst vor wenigen Jahren Stefan Guzy (Berlin) einen ganz ähnlichen Aufsatz veröffentlicht (Die preußischen Landräte des Kreises Rybnik in Oberschlesien (1818–1945). Eine chronologische Zusammenstellung mit biographischen Notizen, in: Z kart historii powiatu rybnickiego. Praca zbiorowa pod redakcją Dawida KELLERA [Aus der Geschichte des Kreises Rybnik. Sammelband unter der Redaktion von David KELLER], Rybnik 2008, S. 113–143). **13)** Der befähigte Guhrauer Kreissekretär Herger erteilte, nach vorangegangener Genehmigung durch das Innenministerium bei jederzeit möglichem Widerruf, ab 1913 in der Landwirtschaftlichen Winterschule in Guhrau zwei Stunden wöchentlichen Unterricht in Verwaltungskunde. Er rückte zu Zeiten der Weimarer Republik zum Kreisoberinspektor auf. Herger gehörte der Zentrumsparterie an. Da er auch zu Zeiten des Dritten Reichs als „der tüchtigste Beamte des Kreishauses“ galt, konnte ihm politische Denunziationen, vorgenommen aus gehässigen und rachsüchtigen persönlichen Motiven durch ein aus Guhrau wegverzogenes Fräulein M. Metelmann bei der Gestapo und der Führung der NSDAP in Berlin vom Januar 1934, nicht ernstlich schaden; Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK), I. HA, Rep. 77, Nr. 4482, Bl. 13–14, 78 und 106/107.

anzuschwellen. Im Dritten Reich setzte sich der Prozess der Vermehrung des unteren Verwaltungspersonals weiter fort, wobei zunehmend Frauen im Büropersonal auftauchten.¹⁴

Ansonsten verfügte der Landrat als eigentliches Exekutivpersonal nur über einige wenige Landgendarmen (zu Zeiten der Weimarer Republik dann umbenannt in „Landjäger“), welche unter Aufsicht eines Gendarmerie-Oberwachtmeisters standen. Jener Oberwachtmeister führte den sogenannten „Beritt“ (ein Beritt existierte pro Kreis) und war in seiner Person sowohl dienstlicher Unterstellter wie auch Ansprechpartner des Landrates für alle Fragen von Sicherheit und Ordnung im Kreisgebiet. Die wenigen dem Landrat via Oberwachtmeister unterstehenden Gendarmen, für den Kreis Guhrau etwa fünf bis sechs, hatten jeder einen konstanten eigenen Patrouillenbezirk, in welchem durchschnittlich 4 000 bis 6 000 Einwohner lebten, zugeteilt bekommen. In diesem Patrouillenbezirk wohnte zumeist auch der jeweilige Gendarm und diesen Bezirk bestreifte er in planmäßigen Tag- und Nachtpatrouillen unermüdlich, sah hier nach dem Rechten und war zugleich Ansprechpartner der dörflichen „Kgl. Amtsvorsteher“, welche als ehrenamtliche Funktionäre die unterste Stufe der staatlichen Verwaltung bildeten.

Der preußische Landrat besaß im System der preußischen Verwaltung eine bei der Bevölkerung sehr angesehene und geachtete Stellung, die seinerzeit noch sehr viel angesehener und geachteter war als heutzutage. Für manche Amtsinhaber war deshalb der Landratsposten die Erfüllung ihres Berufslebens und es gab in Preußen sogar Persönlichkeiten, welche bis zu 45 Jahre¹⁵ „ihren“ Kreis als Landrat verwalteten. Für andere war der

14) Der bisherige „landrätliche Privatgehilfe“ Alois Bluschke aus dem Landratsamt Trebnitz bewarb sich auf die zum 1. Oktober 1911 auf eine am Landratsamt Guhrau neu geschaffene Stelle als „Kreisassistent“, also auf die Stelle eines vom Kreis Guhrau zur Entlastung des Landrates und zur Beförderung der Belange des Kreises neu geschaffene Stelle als unterer Verwaltungsangestellter, welchen der Kreis finanzierte und nicht etwa der preußische Staat. Bluschke wurde auch zum 1. Oktober 1911 als „Kreisassistent“ mit einer Probezeit bis zum 1. Mai 1912 angestellt. Nach dem Bestehen der Kreisassistenten-Prüfung am 25. und am 27. April 1912 wurde er als solcher übernommen. Leider machte sich Bluschke in der nächsten Zeit schwerer Verfehlungen schuldig (mehrfache Unterschlagung amtlicher Gelder), so dass man ihn im Februar 1914 von seiner Funktion entbinden und einer gerichtlichen Aburteilung zuführen musste. Bluschke wurde vom Schwurgericht Glogau am 26. April 1914 zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus und zu 600 Mark Geldstrafe verurteilt. Seine Stelle nahm der bisherige „landrätliche Privatgehilfe“ Patzelt aus Frankenstein ein, der jedoch gleich bei Kriegsbeginn zum Reserve-Infanterie-Regiment 51 nach Breslau einrückte. Insgesamt verfügte der Landrat bei Ausbruch des Weltkriegs 1914 an Büropersonal neben seinem Kreissekretär über einen „staatlichen Assistenten“, zwei „Kreisausschußassistenten“, einen „eingearbeiteten Privatsekretär“ sowie einen „Zivilanwärter“, wozu als staatlicher Beamter noch der Steuersekretär Hein trat. Außerdem verfügte der Landrat im Kreis zusätzlich über einen Katasterkontrollleur, den Kreisgärtner und einen Bauassistenten und im Jahr 1920 über einen „Botenmeister“. Im Jahr 1923 konnte sich das Landratsamt Guhrau die ersten Schreibmaschinen leisten. Im Dritten Reich stockte das Landratsamt Guhrau seinen Personalbestand stark auf. 1937 waren beim Landratsamt beschäftigt: 1 Kreisoberinspektor, 1 Kreisobersekretär, je 3 Kreisassistenten und drei „Angestellte als Bürokräfte“ sowie 1 Amtsgehilfe, 1 Angestellter als Registraturführer, 1 Stenotypistin und 1 Kanzleiangestellter (GStA PK, I. HA, Rep. 77, Nr. 4482, Bl. 7-II, 15-20, 29; Personalaufstellung 1914, Bl. 32.; Schreibmaschinen, Bl. 66; Personalbestand 1937, Bl. 153). 15) Ein solcher Beamter war der aus Schleswig-Holstein gebürtige Graf Nikolaus v. Baudissin, der mehr als 45 Jahre (vom 30. März 1872 bis 14. April 1917) Landrat des Kreises Schivelbein in Pommern war und im Jahr 1917 in seiner Person den damals dienstältesten Landrat Preußens verkörperte; vgl. Jürgen W. SCHMIDT, Die Landräte des Kreises Schivelbein 1865-1932, in: Baltische Studien Band 98 (2012), S. 81-108, bes. S. 91-96.

Landratsposten nur schnelle Durchgangsstation¹⁶ auf dem Weg zu höheren Funktionen in der preußischen Verwaltung. Die Kreisinsassen legte auf solche karrierebewussten Persönlichkeiten allerdings kaum Wert. Ein von ihnen als „erfahren“ und „gut eingearbeitet“ eingeschätzter Landrat sollte möglichst jahrzehntelang seine Schaffenskraft im Interesse des Kreises anwenden.

Das preußische Landratsamt war eine interessante Doppelfunktion: Einerseits war der vom Kreistag gewählte Landrat ein Wahlbeamter seines Kreises, hatte also im (Wähler) Auftrag der Kreisinsassen den Kreis bestmöglich und vor allem kostengünstig in deren Sinne zu verwalten und dessen wirtschaftliches und verkehrsmäßiges Potential zu entwickeln. Andererseits war der Landrat ein wichtiges Organ der inneren Verwaltung des preußischen Staates und hatte im Interesse des Staates alle Forderungen, Befehle und Anordnungen der preußischen Regierung sowie die Achtung aller bestehenden Gesetze in seinem Kreis bei den Kreisinsassen durchzusetzen. Dabei nicht zu vergessen ist, dass der Landrat in seinem Kreis neben der inneren Verwaltung zusätzlich wichtige Aufgaben für das Militär exekutierte (Teilnahme an den alljährlichen Musterungen und Rekrutenaushebungen, beim Remontenankauf¹⁷ u. ä.) Zudem setzte der Landrat im Auftrage der staatlichen Finanzverwaltung im Kreis die Steuern fest und trieb diese auch ein, was im Verbund mit den genannten militärischen Aufgaben eine ganz mühselige, aufreibende Tätigkeit war und einen beträchtlichen Teil der Arbeitskraft des Landrates verbrauchte. Die preußische Staatsverwaltung, hier insbesondere der Regierungspräsident von Breslau (Dienstszitz: Breslau), der Oberpräsident der Provinz Schlesien (Dienstszitz: Breslau) und der preußische Innenminister (Dienstszitz: Berlin) legten deshalb großen Wert darauf, dass sich nur fachlich wie charakterlich geeignete Bewerber zum Landrat wählen ließen. Im Idealfalle hatte der künftige Landrat nach dem Abitur 6 Semester Rechts- und Staatswissenschaften an einer Universität studiert und danach die, nicht allzu schwere, „Erste Staatsprüfung“ (Referendarprüfung) abgelegt.¹⁸ Alsdann wurde

16) Der 1856 geborene deutsche Reichskanzler der Jahre 1909–1917 Theodor v. Bethmann-Hollweg z. B. stieg als ausgesprochener Karrierebeamter ab 1886 ziemlich schnell über die Stationen als Landrat von Oberbarnim (Brandenburg), Regierungspräsident von Bromberg (Posen) und Oberpräsident der Provinz Brandenburg zum preußischen Innenminister und danach zum Staatssekretär des Reichsamts des Innern auf. Mit seinen 29 Jahren war Bethmann-Hollweg 1886 der jüngste Landrat der Provinz Brandenburg. 17) Hierbei ging es um den Ankauf von diensttauglichen, jungen Pferden (ca. 3–4 Jahre), welche dann bei der Kavallerie als Reitpferde oder als Zugmittel bei der Artillerie zum Einsatz kamen. Im Kreis Guhrau befanden sich bis Ende des Ersten Weltkriegs in den beiden Landgemeinden Wehrse und Duchon nahe Herrnstadt zwei staatliche Remontedepots für Jungpferde, vgl. HEINZE (wie Anm. 4), S. 330. 18) Im Gegensatz zu einem selbst bei Historikern häufig anzutreffenden Irrglauben gehörte zum Profil eines preußischen Landrates bzw. sonstigen höheren Verwaltungsbeamten nicht die Eigenschaft als Reserveoffizier. Angesichts der damals relativ jungen und zudem schnell wachsenden Bevölkerung wurden trotz formal bestehender allgemeiner Wehrpflicht in den Jahrzehnten zwischen 1871 und 1914 nur jeweils reichlich 50 % der männlichen Bevölkerung zum Wehrdienst einberufen. Auch bei den höheren preußischen Verwaltungsbeamten hatten deshalb, wie ich bei meinen Untersuchungen zu den Landräten in Posen, Pommern und Brandenburg, aber auch zu den höheren Beamten des Polizeipräsidiums Berlin feststellen konnte, nur etwa 60 % militärisch „gedient“. Der Prozentsatz an „Gedienten“ bei Beamten lag also nur knapp über dem der sonstigen Bevölkerung. Hatte ein Bewerber auf einen Landratsposten „gedient“ und war er Reserveoffizier, so nahm man es zwar wohlwollend zur Kenntnis, aber das „nicht gedient haben“ schadete dem Bewerber keineswegs in seiner weiteren Laufbahn. Ähnlich war es mit einem etwaigen Dokortitel in Jura oder Staatswissenschaften. Der Besitz eines solchen konnte zwar nie schaden, war aber nicht verlangt und brachte de facto kaum irgendwelche dienstlichen Vorteile.

der junge „Regierungsreferendar“ als Anwärter auf einen höheren Verwaltungsposten ausgebildet. Dazu gehörte insbesondere ab Ende des 19. Jahrhunderts, dass er möglichst in unterschiedlichen preußischen Provinzen seine weitere Ausbildung durchlief, um die territoriale Vielfalt und die Besonderheiten einzelner preußischer Provinzen¹⁹ bei der Verwaltung persönlich kennenzulernen. Aber auch auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen (Regierungspräsident, Landrat, Oberbürgermeister einer Stadt) kamen die Referendare unter strenger Aufsicht über ihre dienstlichen Leistungen und ihre persönliche Aufführung zum Einsatz und sammelten hier wertvolle erste Erfahrungen in der Verwaltung. Recht häufig traten junge Gerichtsreferendare nach dem Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung vom juristischen in den allgemeinen Verwaltungsdienst über, weil hier die Karrierechancen als zukünftiger höherer Beamter besser waren.

Nach Bestehen der allgemein für ziemlich schwer erachteten „Zweiten Staatsprüfung“²⁰ (Assessorprüfung) bekam der junge Verwaltungsbeamte den begehrten Titel und Rang als „Regierungsassessor“ und war nun ein fertig ausgebildeter höherer Verwaltungsbeamter. Jetzt gabelte sich der weitere Entwicklungsweg und die Assessoren kamen entweder in den Regierungen der einzelnen Regierungsbezirke, in den Oberpräsidien der Provinzen oder gar in den preußischen Ministerium zum Einsatz mit der Aussicht, danach Regierungsrat und später Oberregierungsrat zu werden, während sich andererseits ehrgeizige Assessoren bemühten als Gehilfe eines Landrats eingesetzt zu werden und sich anschließend eifrig um frei werdende Landratsposten bewarben. Im Idealfalle erhielt der Landrat eines größeren, bevölkerungsreichen Landkreises (was auf Guhrau ab dem Jahr 1914 zutraf) zu seiner Unterstützung einen solchen „Regierungsassessor“ zu seiner Unterstützung zugeteilt. Die Kreisinsassen lernten den neuen Assessor auf diesem Wege persönlich kennen, gewannen Zutrauen zu ihm und beim Ausscheiden des alten Landrates wegen Tod, Pensionierung oder Beförderung in eine andere Stelle, bat man zumeist den zuständigen Regierungspräsidenten darum, den im Kreis schon gut bekannten und beleumundeten Assessor als neuen Landrat einzusetzen. Die Kreisinsassen waren im Gegenzug bereit, ihr gesetzlich geregeltes Vorschlagsrecht für den Landratsposten aufzugeben. Sie konnten nämlich aus den Reihen der Grundbesitzer²¹ des Kreises bis

19) Im Rheinland lief manches anders als im kernpreußischen Brandenburg oder in der teilweise polnisch bewohnten Provinz Posen bzw. in der Provinz Hannover, die erst 1866 (sehr unfreiwillig) ein Teil des Königreichs Preußen geworden war. Hier spielte die historisch gewachsene Identität der jeweiligen Provinz, die nationale und religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung und die vom preußischen Staat zumeist vorbildlich gewährleistete Beachtung regionaler Besonderheiten eine große Rolle.

20) Die Durchfallraten konnten bei 40 % und mehr liegen und die Prüfung durfte man zudem nur einmal wiederholen. Vor der eigentlichen Prüfung hatte der Kandidat in mehrmonatlicher Arbeit zwei längere schriftliche Ausarbeitungen zu einem gegebenen Thema (in der Regel ein aktuelles Verwaltungsproblem und dessen juristische Aspekte) auszuarbeiten und wurde danach von einer Kommission von ausgewiesenen Verwaltungspraktikern (nicht etwa Universitätsjuristen) stundenlang „quer durch den Gemüsegarten“ ausgiebig mündlich zu verschiedenartigen praktischen Problemen der Verwaltung geprüft. Dabei hatte der Kandidat u. a. ein ihm vorgegebenes, aktuelles Problem aus der Verwaltungspraxis juristisch zu prüfen, eine Entscheidung zu fällen und diese vor der kritischen Kommission zu begründen. Wer die preußische Assessor-Prüfung bestanden hatte, konnte danach mit Recht stolz auf sich sein.

21) In diesem Falle war stets dem Wahlvorschlag ein beglaubigter Grundbuchauszug beizufügen, der bewies, dass der jeweilige Landratskandidat zum Zeitpunkt seiner Wahl ein landwirtschaftliches Grundstück, und sei es nur eine Bauernhofparzelle, im Kreis besaß.

zu drei eigene Kandidaten für den Landratsposten vorschlagen, aus welchem Personenkreis die preußische Regierung (sprich der Innenminister) anschließend nach Ratschlag des Regierungspräsidenten den ihr genehmsten²² Kandidaten bestimmte. Doch wurde dieser Weg beiderseits, obwohl durchaus den Gesetzen entsprechend, nur ungern beschritten. Einerseits legte der Kreis großen Wert darauf, als neuen Landrat einen fachlich gut ausgebildeten, jungen und leistungsfähigen Beamten zu bekommen, der dann möglichst jahre- und jahrzehntelang in kontinuierlicher Weise den Kreis verwaltete. Die Regierung hingegen wusste nie genau, welche Kandidaten man vom Kreistag präsentiert bekommen würde, ob diese dann auch „politisch“ genehm waren und ob die Kandidaten über einige Vorkenntnisse in der Verwaltung verfügten. Ein Musterbeispiel für das erstgenannte Procedere bei der Auswahl des Landrats ist die Ernennung von Kurt v. Ravenstein, Guhrauer Landrat der Jahre 1892–1920. Der preußische Innenminister Albert Grzesinski (SPD) stieß dagegen zu Zeiten der Weimarer Republik mit seine selbstherrlichen Art der Kaderauswahl für den Landratsposten die Mehrzahl der Guhrauer Kreisinsassen kräftig vor den Kopf, was ihn diese im Gegenzug spüren ließen.

War schließlich ein neuer Landrat vom Kreistag gewählt und von der Regierung bestätigt, dann bezog er seinen neuen, zentral gelegenen amtlichen Dienstsitz, das Landratsbüro nebst einer nahe gelegenen Dienstwohnung. Der Kreis bemühte sich oftmals, die Dienstwohnung des Landrates sogleich zu renovieren bzw. modernisieren und ihm auf Kreiskosten gewisse Zulagen (z. B. für ein Dienstfuhrwerk samt Kutscher, später für ein Automobil) zu zahlen, alles in der Hoffnung, den nunmehrigen Landrat möglichst lange im Kreis zu behalten. Hier leistete er seine Verwaltungsarbeit im Büro, hier konnte er von Kreisinsassen bei Notwendigkeit zu offiziell festgelegten Zeiten aufgesucht und persönlich gesprochen werden. Doch einen Großteil seiner Arbeitszeit verbrachte der Landrat vor Ort im Kreis, den er im Laufe des Jahres recht häufig und auch flächendeckend bereiste, wo er mit den Amtsvorstehern, Bürgermeistern, Geistlichen, Lehrern, Ärzten, Industriellen und den Besitzern landwirtschaftliche Güter vor Ort sprach, deren Nöte, Wünsche, Forderungen und Beschwerden registrierte und sich um die Abstellung

22) Seitens der Königlich Preußischen Regierung bestand zwar kaum die Befürchtung, irgendein Kreis würde einen Sozialdemokraten oder einen sonstigen „vaterlandslosen Gesellen“ vorschlagen. Doch konnte es möglicherweise dazu kommen, dass man z. B. in Hannover einen frondierenden Adeligen (der insgeheim zur 1866 depossidierten hannoverschen Welfendynastie hielt) oder in Posen einen adeligen Polen (der dann womöglich seine nationalen polnischen Befindlichkeiten höher bewertete als seine verpflichtende Eigenschaft als preußischer Untertan) als Landratsamtskandidaten vorschlug bzw. dass alle drei präsentierten Kandidaten nicht über irgendwelche nennenswerten Verwaltungsvorkenntnisse verfügten. Deshalb war es für den Innenminister und den betreffenden Regierungspräsidenten stets sehr wichtig, im Falle des erkennbar bevorstehenden Ausscheidens eines Landrates (z. B. infolge von Krankheit oder Tod) dem Kreis zum Eingewöhnen schnell einen befähigten Assessor zuzuteilen. Falls der Landrat jedoch bereits verstorben war, gab es die Möglichkeit solch einen Assessor zeitweilig als „Landratsamtsverweser“ (kommissarischen Landratsamtsverwalter), also als zeitweiligen Landrat, einzuteilen. Hierbei hoffte man, der Kreis werde sich schnell an den neuen Assessor gewöhnen und diesen anschließend als neuen Landrat für sich erbitten. Wichtig war es in einem solchen Falle, seitens der Regierung einen ausgewiesenen tüchtigen und kommunikativen Beamten mit guten Umgangsformen und erforderlichenfalls mit der notwendigen Religion, also in stark katholischen Gebieten einen Katholiken, in den betreffenden Kreis zu entsenden.

von Mängeln bemühte. Auch nahm der Landrat alle wirtschaftlichen Aspekte (Industrie, Handwerk, Land- und Fortwirtschaft, Bauwesen) in seinem Kreis in steten Augenschein. Gerade die Zeit von 1865 bis 1930 war in Preußen durch einen regen Ausbau der Infrastruktur gekennzeichnet. Es wurden kreiseigene Straßen und Brücken gebaut bzw. repariert, Flussufer begradigt und mit einem Hochwasserschutz versehen,²³ neue Eisenbahnlinien und Bahnhöfe gebaut und ausgebaut sowie Gas- und Elektrizitätswerke und Krankenhäuser errichtet. Kurz, es gab für einen rührigen, initiativreichen Landrat Tag und Nacht genug zu tun. Bei Katastrophen (Brände, Überschwemmungen,²⁴ Hagel-schlag, Tier- und Menschenseuchen) war der Landrat ebenso der erste Ansprechpartner und der erste Helfer in der Not. De facto, wenngleich nicht de jure, war der langjährig amtserfahrene Kreissekretär bei kurzer (etwa bis zu einer Woche dauernder) Abwesenheit des Landrats infolge von Dienstreisen bzw. Kurzurlauben dessen Vertreter. Bei längerer Abwesenheit (zwei Wochen und länger) wurden der seitens des Kreistags gewählte Erste bzw. Zweite Kreisdeputierte in der Regel mit der amtlichen Vertretung des Landrates für die Zeit seiner Abwesenheit vom zuständigen Regierungspräsidenten betraut.²⁵ War der Landrat wegen seines aufreibenden Amtes genötigt, mehrere Wochen oder gar Monate wegen einer Kur- oder Urlaubsreise abwesend zu sein, bzw. kränkelte der Landrat oder litt an nervöser Überspannung,²⁶ dann konnte ihm zur Unterstützung ein junger Regierungsassessor zwecks Unterstützung zugeteilt werden. Dieser war dann der potentielle Nachfolger, falls der Landrat starb oder krankheits- bzw. altershalber um Pensionierung bat. Voraussetzung war, dass jener Regierungsassessor auf die Kreisinsassen während der Zeit seiner Dienstleistung einen „guten Eindruck“ machte.

Im Zeitraum von 1854 bis 1945 verwalteten insgesamt sieben Landräte, dabei der Landrat Eugen v. Goßler volle 37 Jahre lang, den Kreis Guhrau, bis infolge von Flucht und der Vertreibung der deutschen Bevölkerung das Kreisgebiet ab Anfang 1945 in polnische Hände überging. Damit endete die Geschichte des alten schlesischen Kreises Guhrau. Im Bestand des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem (GStA) haben sich zwei Akten erhalten, welche aus Sicht des preußischen Innenministeriums in Berlin Informationen über die Inhaber des Landratsamtes in Guhrau geben.²⁷ Dabei geht es zwar kaum um die konkrete Verwaltung des Kreises, sondern zumeist um die Regelung der Vertretung des Landrates bei etwaiger Abwesenheit und um die Auswahl eines Landrates bei Ausscheiden des alten Funktionsinhabers sowie um die Büromitarbeiter des Landrates. Hierbei fließen sonstige Informationen zum Geschehen im Kreis nur spärlich, denn oft ging es eben nur um vergleichsweise „Triviales“, wie etwa die bereits

23) „Die Regulierung von Bartsch und Horle“ (S. 224–225) in: HEINZE (wie Anm. 4). 24) „Hochwasser“ (S. 203–207) in: HEINZE (wie Anm. 4). Besonders die Hochwasser der Jahre 1926 und 1930 fielen sehr kräftig aus. 25) Das funktionierte aber nicht immer. Oftmals waren diese gewählten Kreisdeputierten mit Verweis auf ihr Alter, ihre Gesundheit, ihre wirtschaftlichen Beanspruchung durch das eigene landwirtschaftliche Gut u. ä. nicht bereit, den Landrat zu vertreten. Hier kam dann die Stunde eines jungen Regierungsassessors, falls ein solcher disponibel war, denn möglicherweise wurde hier binnen kurzem oder langem ein Landratsposten frei. 26) Früher als „Neurasthenie“ bekannt, heute „burn out“ genannt. 27) Die ab jetzt angeführten Dokumente sind, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, allesamt den beiden Akteneinheiten „Das Landratsamt des Kreises Guhrau in Guhrau“, Band 1 (1866–1935) und Band 2 (1911–1945) entnommen, die im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem unter der Signatur I. HA, Rep. 77, Nr. 4481 bzw. Nr. 4482 aufbewahrt werden.

erwähnte Vertretung des Landrates bei Krankheit und Urlaub. Doch das ist in der Regel ein deutliches Zeichen, dass bei der sonstigen amtlichen Tätigkeit der Landräte alles „glatt“ lief, denn nur Probleme produzieren Schriftwechsel und Papier. Doch lässt sich aus den Akten zumindest indirekt so manches an schätzenswerten historischen Informationen über den Kreis Guhrau und die Provinz Schlesien insgesamt entnehmen, ebenso wie viele biographische Information zur Persönlichkeit und zum beruflichen Werdegang der Landräte. Im Falle des Guhrauer Landrates Dr. Kurt v. Ravenstein (1893–1920) werden diese Informationen durch seine im selben Archiv noch vorhandene Personalakte²⁸ glücklich ergänzt. Für die Jahre ab 1933 sind die in den Akten enthaltenen biographischen Informationen zu den Guhrauer Landräten allerdings ziemlich dünn. Sie setzen sogar ab dem Jahr 1935 für die Person des Landrats völlig aus, so dass anderweitige Informationsquellen, insbesondere das 1973 verfasste Heimatbuch des Kreises Guhrau,²⁹ als Ersatz dienen müssen. Doch zeigt sich bei der dokumentarischen Überlieferung eines deutlich ab dem Jahr 1933 waren die althergebrachten beamtenrechtlichen Grundsätze bei der Auswahl von Landräten in Preußen völlig obsolet geworden. Nationalsozialistische Gesinnung ersetzte allemal fachliche Kenntnisse. Wie das Beispiel von Landrat Friedrich Stucke belegen wird, handelte der Landrat zu Zeiten der Diktatur nun in erster Linie als Vertreter der einzigen vorhandenen politischen Partei, der NSDAP, und fühlte sich deshalb auch nicht mehr den vormals in Preußen heiligen Prinzipien von Überparteilichkeit und Gerechtigkeit gegen jedermann bei der landrätlichen Tätigkeit verpflichtet. Vielmehr handelte er willkürlich und schob seine persönlichen Belange in den Vordergrund, wie eine Vielzahl von Beschwerden und Ärgernissen aus seinen ersten Amtsjahren sehr deutlich beweisen. Besonders spärlich fallen wegen der schlechten Aktenlage die Informationen über den letzten Guhrauer Landrat Wilhelm Eckmann (1943–1945) aus.

In den nachfolgenden Abschnitten zu den Amtszeiten der einzelnen Guhrauer Landräte von 1854 bis 1945 schildere ich zuerst die Biographie und Herkunft des jeweiligen Landrats, bevor ich daran anschließend auf seine dienstlichen Leistungen und die Besonderheiten im Kreis Guhrau zur Zeit seiner Amtsführung zu sprechen komme.

Alexander³⁰ Eugen v. Goßler (Landrat 1854³¹–1892)

Landrat Eugen v. Goßler entstammt einem ursprünglich bürgerlichen Geschlecht mit Familiennamen „Goßler“ im Egerland, von welchem sich ein Vertreter zu Beginn des 18. Jahrhunderts als Kaufmann im preußischen Magdeburg niederließ.³² Einer seiner Enkel wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts geadelt und begründete das wegen seiner drei

28) GStA PK, I. HA, Rep. 77, Nr. 2123 (Acta betr. den Regierungs-Referendar Kurt von Ravenstein (1890–1933)). 29) HEINZE (wie Anm. 4). Das Buch umfasst 504 Seiten mit sehr vielen interessanten Zeichnungen und Abbildungen. 30) Der zweite Vorname „Alexander“ (bei der Familiengenealogie beim weiter unten erwähnten Ehrenkrook nicht erwähnt) ergibt sich aus den Vorschlägen zur Ordensauszeichnung vom 15. August 1871 bzw. zur Verleihung des Titels „Geheimer Regierungsrat“ vom 5. Mai 1883, in welchen auch sehr interessante Details zu seiner Biographie und seiner Dienstlaufbahn enthalten sind. 31) Die Angaben im ansonsten schätzenswerten „Grundriß“ (S. 64) müssen demnach berichtigt werden. Bereits 1854, nicht 1855, wurde Eugen v. Goßler „interimistischer“ Landrat von Guhrau, wobei er seine amtliche Bestallung zum Landrat dann am 24. September 1856 erhielt. 32) Zu den genealogischen Angaben und zur Herkunft der Familie v. Goßler siehe: Hans Friedrich v. EHRENKROOK (Hauptsachbearbeiter), Genealogisches Handbuch der adeligen Häuser. Adelige Häuser B Band I, Glücksburg 1954, S. 122–132.

Söhne sodann in drei Stammlinien geteilte Adelsgeschlecht derer v. Goßler, welches dem preußischen Staat zu Ende des 19. Jahrhunderts binnen kurzer Zeit gleich zwei Minister schenkte. Es handelte sich um den preußischen Kultusminister (1881–1891) und späteren Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen (1891–1902) Gustav v. Goßler bzw. „Gossler“³³ und den preußischen Kriegsminister (1896–1903) General der Kavallerie Heinrich v. Goßler. Die beiden Minister waren Brüder und zugleich die Neffen des Guhrauer Landrates von väterlicher Seite her. Ihr Großvater Conrad Christian (v.) Goßler (* 20. Juni 1769 in Magdeburg, † 7. Juni 1842 in Berlin) war nämlich als Generalstaatsanwalt im damaligen Königreich Westphalen mit Dienstsitz in Kassel tätig gewesen und anschließend ab 1813 als Wirklicher Geheimer Oberjustizrat in das preußische Justizministerium übernommen worden. König Jerome von Westphalen, ein Bruder Kaiser Napoleons, hatte ihn kurz vor seinem Sturz am 27. Februar 1813 in den westfälischen Adels- und Ritterstand erhoben, wozu eine förmliche preußische Adelsanerkennung am 6. Februar 1816 folgte. Aus erster Ehe mit Anna Charlotte geb. Cluny (1778–1810) besaß der Großvater zwei Söhne Albert (1807–1869, Begründer der I. Familienlinie) und Gustav (1810–1885, Begründer der II. Familienlinie und zugleich Vater der beiden späteren Minister). In zweiter Ehe vermählte sich Conrad Christian v. Goßler am 19. Juli 1813 in Schleswig mit der Tochter Therese v. Rumohr (* 27. April 1786, † 6. Mai 1845 Berlin) des dänischen Landrates Christian v. Rumohr auf Rundhof und dessen Gattin Luise Marianne geb. Baronesse v. Dehn. Der Sohn Eugen v. Goßler aus dieser 2. Ehe begründete die III. Linie des Geschlechts v. Goßler. Eugen v. Goßler wurde am 23. Januar 1823 auf Klein-Kloden³⁴ im Kreis Guhrau geboren, wo er schließlich auch am 3. Oktober 1892 als Geheimer Regierungsrat und Landrat sowie Hauptmann der Landwehr a. D. verstarb. Eugen von Goßler war ebenso Rechtsritter des Johanniterordens, dem er seit 1864 angehörte. Nach einem nach Sachlage zu vermutenden Studium der Rechts- und Staatswissenschaften sowie dem abgeleisteten Militärdienst nebst anschließender Ernennung zum Reserveoffizier (1871 „Premierlieutenant a. D.“) trat er 1845 zunächst als Auskultator in den preußischen Staatsdienst. 1851 wechselte er in den Justizdienst über, wobei er zunächst das Amt als Kreisrichter in Glogau ausübte. Anschließend war Eugen v. Goßler 1852–1854 kommissarischer

33) Großes öffentliches Aufsehen als Kultusminister erregte Gustav v. Gossler während des Kulturkampfes mit seiner Behauptung, aus seinem Ministerium seien wichtige Staatsakten in katholische Hände gelangt. (So in den Erinnerungen des aus Oberschlesien gebürtigen Diplomaten Ludwig RASCHDAU, Unter Bismarck und Caprivi. Erinnerungen eines deutschen Diplomaten aus den Jahren 1885–1894, Berlin 1939, S. 11). Noch mehr Aufsehen allerdings erregten während des Kulturkampfes anonyme Briefe sowie Zeitungsartikel (z. B. in der „Vossischen Zeitung“ vom 18. Mai 1881) in denen sowohl Minister v. Goßler wie auch seiner Ehefrau (geb. v. Simpson) eine semitische Abkunft zugeschrieben wurde, was damals als ehrenrührig galt. Siehe hierzu die Akte des preußischen Kultusministeriums „Sekreta betreffend seine Exzellenz den Herrn Staatsminister D. Dr. von Gossler (1884–1891)“ (GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 28 A, Nr. 1a), in welcher der ausführliche Stammbaum der Familie Gossler nebst vielen sonstigen genealogischen Angaben enthalten ist. Im Stammbaum wird in einer Anmerkung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Vorfahren „evangelischer Konfession“ gewesen seien. Die anonymen Beschuldigungen kamen wahrscheinlich von katholischer Seite, wo man sich für die Aktivitäten des preußischen Kultusministers im Kulturkampf rächen wollte. 34) Das Rittergut Klein-Kloden war damals noch nicht im Besitz der Familie v. Goßler und wurde vom späteren Landrat „erheiratet“. Trotzdem müssen schon damals enge Beziehungen zwischen den beiden adeligen Familien v. Goßler und v. Schönitz (Besitzer von Klein-Kloden) bestanden haben.

Verwalter des Landratsamtes des Kreises Glogau. Im selben Jahr 1854 wechselte er in gleicher Eigenschaft in Nachfolge von Ernst Heinrich v. Köckritz (1835–1854) ins Landratsamt von Guhrau über. Am 24. September 1856 bestellte König Friedrich Wilhelm IV. Eugen von Goßler zum Landrat von Guhrau. In den Jahren 1862 und 1863 wurde Landrat v. Goßler wegen seiner Pflichttreue mehrfach in Berichten seiner dienstlichen Vorgesetzten ausdrücklich gelobt und mit dem Roten Adler-Orden 4. Klasse ausgezeichnet. Am 8. Februar 1864 verheiratete sich der damals 41-jährige Landrat in Berlin mit der 16 Jahre jüngeren Elise v. Schönitz (*24. Oktober 1839 Klein-Kloden, † 2. September 1922 ebd.). Elise war im Gegensatz zu ihrem Mann von katholischer Konfession und die Tochter des Landschaftsdirektors und Majors a. D. Johann Karl v. Schönitz auf Klein-Kloden und dessen Gemahlin Bertha geb. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Der Ehe entsprangen zwei Söhne und zwei Töchter, wobei die jüngste Tochter Jenny (1880–?) den damals noch amtierenden Minister eines kleinen deutschen Bundesstaates ehelichte. Es handelte sich um den vormaligen Landrat der beiden preußischen Kreise Wongrowitz (Posen) bzw. Thorn (Westpreußen) und späteren Regierungspräsidenten von Magdeburg Dr. Karl v. Miesitscheck v. Wischkau, der von 1897 bis 1899, also exakt zum Zeitpunkt der Hochzeit in Klein-Kloden am 12. April 1899 „Staatsminister“ (und somit auch einziger Minister) des Fürstentums Lippe war. Eugen v. Goßlers Sohn Karl v. Goßler (1867–1946) sollte es dagegen zum Landrat des Kreis Gardelegen (1892–1894)³⁵ bringen und später als gewählter Guhrauer Kreistagsabgeordneter zu Zeiten der Weimarer Republik eine wichtige Rolle in vielen Kreisangelegenheiten spielen.

Landrat v. Goßler genoss in seinem Kreis hohes Ansehen. Unter ihm wurden wichtige kreiseigene Chausseen und die Bahnlinie Bojanowo-Guhrau gebaut. 1872/73 entstand das Kreiskrankenhaus und 1878 die Kreissparkasse. In Guhrau wurde die vormalige „Kreuzgasse“ nach ihm in „Goßler-Straße“ umbenannt und er wurde als „Landrat im altpreußischen Sinne“ gerühmt. Von Goßler war sehr musikliebend und spielte „überdurchschnittlich gut Cello“. Mit einigen Lehrern der Umgegend bildete er dazu ein Streichquartett.³⁶

Im Jahr 1866 setzt die archivalische Überlieferung zu Eugen v. Goßler in den beiden bereits erwähnten Akten zum Landratsamt Guhrau ein. Landrat v. Goßler war als Abgeordneter in den neuen preußischen Landtag gewählt worden und schlug als seinen amtlichen Vertreter den Guhrauer Kreisdeputierten Landschaftsdirektor und Major a. D. v. Schönitz auf Klein-Kolden vor, welcher gleichzeitig sein Schwiegervater war. Der preußische Innenminister genehmigte dies auch, ordnete aber zugleich in echt preußischer Sparsamkeit an, dass die Major a. D. v. Schönitz für die Zeit seiner Amtsvertretung zu zahlenden Diäten in Höhe von zwei Talern vom Gehalt des Landrates zwecks Deckung einzubehalten sind. In späteren Jahrzehnten erwies man sich im Königreich Preußen

35) Der Sohn Karl von Goßler wird jener „Landrat a. D. von Goßler“ gewesen sein, der seine Trauerrede für den am 23. April 1924 einem Eisenbahnunglück in der Schweiz ums Leben gekommenen, führenden DNVP-Politiker und Reichsvizekanzler a. D. Karl Helfferich seinerzeit in einer Guhrauer Druckerei drucken ließ. (vgl.: Helfferich – Eine Gedächtnisrede. Gehalten am 29. April 1924 in Breslau von Landrat a. D. Dr. von GOSSLER, o. O. 1924, 10 Seiten). Karl v. Goßler war gewähltes Mitglied des Guhrauer Kreistags und setzte sich 1920 stark, doch erfolglos für den geschassten Guhrauer Landrat Kurt v. Ravenstein ein. 36) HEINZE (wie Anm. 4), S. 52 und S. 377.

als gnädiger und zog den Landräten nicht mehr die Kosten ihrer Stellvertretung vom Gehalt ab. Bei dem nächsten Dokument vom 29. April 1868 handelt es sich dagegen um eine recht üble Angelegenheit, bei welcher auch dem Landrat v. Goßler erhebliche Pflichtversäumnisse seitens des preußischen Innen- und Finanzministers zugeschrieben wurden. Der Guhrauer Kreis-Steuernehmer Scholz hatte einen erheblichen „Kassendefekt“ verübt, sich an 3 622 Talern 14 Silbergroschen und 5 Pfennig staatlichen Geldern vergriffen, denen nur eine Deckung von ca. 1 500 Talern gegenüberstand. Die amtlichen Revisoren der Kasse, der Landrat v. Goßler sowie der Kreissekretär Lichtenberg und der Kreisdeputierte Major v. Schönitz hatten ihre Revisionstätigkeit in den Jahren 1863–1866 derart „ordnungswidrig“ und mit so mangelnder Aufmerksamkeit durchgeführt, dass sie die zeitnahe Entdeckung des Kassendefekts von Scholz verhinderten. Deshalb waren alle drei in den Augen des Finanzministers August v. d. Heydt für den entfallenden, ungedeckten Rest des „Kassendefekts“ schadenersatzpflichtig geworden, wobei es nun nur um die gerichtlich exakt zu bestimmende Höhe der zahlenden, finanziellen Wiedergutmachung ging. Alle drei Schuldigen hatten sich demgemäß vorerst „solidarisch“ schriftlich zu verpflichten, jene noch gerichtlich festzustellende Summe an den Fiskus gemeinschaftlich zu erstatten, bevor der preußische Staat gegen sie mit einer ordnungsgemäßen Regressklage vorging. Als das gewünschte schriftliche, solidarische Schuldanerkenntnis aller dreier Amtspersonen eingegangen war, wurde der örtliche Rechtsanwalt Witschke am 26. Juni 1869 seitens des preußischen Staates ermächtigt, namens des Provinzial-Steuer-Direktors jene drei Sünder auf Regress zu verklagen. Am 14. Februar 1870 kam das Amtsgericht Guhrau in erster Instanz zur Erkenntnis, dass sich zwar der Kreissekretär Lichtenberg und der mittlerweile verstorbene Major v. Schönitz (weswegen man jetzt seine Erben in Haftung nahm), sehr viel weniger aber der Guhrauer Landrat der Pflichtwidrigkeit bei ihren Revisionen schuldig gemacht hätten. Gegen diese Entscheidung ging der neue preußische Finanzminister Otto v. Camphausen vor dem Appellationsgericht in Glogau in Revision. Aber auch in Glogau entschied man nicht nach dem Wunsch des Finanzministers, so dass dieser am 5. April 1871 beabsichtigte, „vor dem obersten Gerichtshof“ Preußens Revision einzulegen, währenddessen er gegenüber dem sich „schuldig“ erwiesen habenden Kreissekretär Lichtenberg und den v. Schönitz'schen Erben³⁷ auf einer unverzüglichen Einziehung der Regresssumme bestand.

Landrat von Goßler bat zur selben Zeit seinen amtlichen Wohnsitz von Guhrau nach dem Gut Klein-Kloden verlegen zu dürfen, was zweifellos mit dem inzwischen erfolgten Tod seines Schwiegervaters und der nötigen Aufsicht über das Gut vor Ort zusammenhing. Die Breslauer Regierung empfahl am 20. April 1871 dem Innenminister in einem kollektiv unterzeichneten Schreiben, diese Bitte zu gewähren. Einerseits liege Klein-Kloden nur eine halbe Meile (vier Kilometer von Guhrau entfernt), die Kreisstadt sei also in 15 Minuten Wagenfahrt nötigenfalls zu erreichen. Auch sei der Landrat v. Goßler ansonsten von solcher Pflichttreue, Pünktlichkeit und Sorgfalt, dass wegen dieser Genehmigung dienstliche Nachteile nicht zu erwarten seien. Die Genehmigung solle zudem nur

37) Zu den Schönitz'schen Erben gehörte übrigens der Guhrauer Landrat wegen seiner Ehefrau, der Tochter des verstorbenen Major a. D. v. Schönitz.

widerruflich erteilt werden. Unter der ausdrücklichen Betonung der Widerruflichkeit seiner Entscheidung ließ sich der preußische Innenminister Graf Friedrich Eulenburg am 1. Mai 1871 darauf ein.

Es mutet etwas seltsam an, dass angesichts der immer noch schwebenden Regressache wegen des früheren Kreissteuereintnehmers Scholz der Landrat von Guhrau jetzt sogar noch zu einer Ordensauszeichnung vorgeschlagen wurde. Dieser Vorschlag kam ausgerechnet noch von dem „kreisgesessenen“ Oberappellations-Etatsgerichtspräsidenten a. D. v. Frankendorf-Ludwigsdorf, mit dem der Landrat zudem über seine Schwiegermutter verwandt war. Doch schloss sich der Oberpräsident von Schlesien Graf Eberhard v. Stolberg-Wernigerode am 15. August 1871 diesem Vorschlag zur Auszeichnung mit dem Kronenorden 3. Klasse oder aber mit dem Ritterkreuz des Hausordens von Hohenzollern ausdrücklich an. Als besondere Verdienste des Landrates rühmte er dessen „unermüdlischen Eifer“ beim Ausbau und der Reparatur der Verkehrswege im Kreis, dessen persönliche Anstrengungen für wohltätige Zwecke während der Kriege von 1866 und 1870/71, dessen Verdienste als Abgeordneter im preußischen Abgeordnetenhaus sowie namentlich die „große Achtung und Liebe“, welche ihm alle Einwohner seines Kreises entgegenbringen. Doch schloss sich der Innenminister jenem Vorschlag nicht an, wie er am 28. August 1871 dem schlesischen Oberpräsidenten schrieb. Einerseits sei der Landrat schon im Jahr 1864 mit einem Orden dekoriert worden, andererseits gäbe es in Schlesien durchaus dienstältere Landräte, welche mit ebensolchem Recht einer Ordensauszeichnung wert wären.

Anfang 1872 scheint indes das preußische Obertribunal die Regressansprüche des Fiskus gegenüber Landrat v. Goßler abgeschmettert zu haben, wie aus einem säuerlichen Rückgabeschreiben von Innen- und Finanzminister vom 27. Januar 1872 nach Einsichtnahme in das betreffende Gerichtsurteil hervorging. Landrat v. Goßler wurde schließlich einige Jahre später, zum „Ordensfest 1878“, zwar nicht mit dem einst beantragten Kronenorden 3. Klasse oder gar dem Hausorden von Hohenzollern, aber immerhin mit dem Roten Adler-Orden 3. Klasse mit Schleife geehrt.

Nach 27 Jahren Amtstätigkeit als Landrat nahm Eugen v. Goßler am 25. Mai 1882 wegen seiner „sehr angegriffenen Gesundheit“ einen achtwöchigen Kururlaub nach Bad Reichenhall, dem er dann von dort aus eine Bitte um Nachurlaub für die Dauer von vier Wochen folgen ließ. Ihn vertrat in seinem Amt der Kreisdeputierte Nitschke zu Austen. Eine erneute Würdigung seiner amtlichen Tätigkeit erhielt der Guhrauer Landrat, als er auf Vorschlag des damaligen Oberpräsidenten von Schlesien Dr. Otto v. Seydewitz vom 5. Mai 1883 am 18. Februar 1884 vom preußischen König Wilhelm I. den ehrenvollen Rang als Geheimer Regierungsrat verliehen erhielt, weil er zu dem Zeitpunkt neben seinen sonstigen Verdiensten der dienstälteste Landrat im Regierungsbezirk Breslau und einer der dienstältesten schlesischen Landräte überhaupt war.

Gemäß eines Schreibens des Breslauer Regierungspräsidenten an den Innenminister vom 3. Oktober 1892 verstarb der Guhrauer Landrat Eugen v. Goßler am 3. Oktober 1892 nach kurzer Krankheit im Alter von 69 $\frac{3}{4}$ Jahren. Als „zuverlässigen Verwalter“ des nunmehr verwaisten Landratsamtes habe man den Kreissekretär Lichtenberg aus Guhrau für die Dauer von 14 Tagen beauftragt.³⁸ Der Regierungspräsident werde

innerhalb dieser Zeitspanne Vorschläge zur Neubesetzung des Amtes unterbreiten. Am 14. Oktober 1892 meldete sich der Breslauer Regierungspräsident Albert Junker v. Ober-Conreut beim Innenminister, um seine Kandidaten für das Landratsamt in Guhrau zu präsentieren. Zuerst ging es ihm um die weitere kommissarische Verwaltung des frei gewordenen Landratsamtes. Der Erste Kreisdeputierte des Kreises Guhrau, der frühere Breslauer Landrat (1862–1869) v. Roeder auf Ober-Ellguth, habe ihn bereits gebeten, ihm nicht die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes aufzuerlegen. Beim zweiten Kreisdeputierten Rittergutsbesitzer v. Ravenstein zu Gurkau, hege er gewisse Bedenken, ihn als kommissarischen Landrat einzusetzen, da dessen Sohn auf das Landratsamt prätendiere. Jener Sohn, derzeit bei der Regierung in Liegnitz beschäftigt, sei allerdings gerade erst am 25. April 1891 Assessor geworden. Jedoch wäre er als Referendar bei der Breslauer Regierung ausgebildet worden und man habe über ihn in dieser Zeit eine günstige Meinung gewonnen. Er wäre also, ungeachtet seines nur geringen Dienstalters, ein brauchbarer Anwärter auf das Landratsamt, der den Kreis Guhrau zudem wegen seiner hierorts erfolgten Geburt und Erziehung gut kenne. Andere Bewerber aus dem Kreis hätten sich nicht bemerkbar gemacht und der Guhrauer Kreistag würde folglich auch keine eigenen Kandidaten benennen wollen. Doch nun habe sich von außerhalb zusätzlich noch ein Bewerber gemeldet, der fachlich durchaus qualifiziert erscheine, eine ganz eigentümliche Beziehungen zum Kreis Guhrau besitze und sich am 6. Oktober 1892 von selbst beim Innenministerium um den freien Landratsposten beworben habe. Bei jenem Bewerber von außerhalb handelte es sich um den damaligen Landrat von Wongrowitz/Regierungsbezirk Bromberg (Provinz Posen) Dr. Karl Miesitscheck v. Wischkau, der sieben Jahre später die jüngste Tochter des gerade verstorbenen Landrates v. Goßler (zum Zeitpunkt seiner Bewerbung 1892 allerdings gerade erst zwölf Jahre alt) heiraten sollte. Aus der Selbstbewerbung von Miesitscheck v. Wischkau ging hervor, dass seine Mutter aus Conradswaldau im Kreis Guhrau stammte und er hier eine ganze Anzahl von Verwandten besaß. Zudem habe er 1886 einen Teil seiner Referendarausbildung ausgerechnet beim damaligen, ihm seitdem väterlich befreundeten Landrat v. Goßler absolviert. Als Landrat v. Goßler im Jahr 1891 wegen seiner Krankheit ernsthaft über den Ruhestand nachdachte, habe er namentlich ihn als seinen möglichen Nachfolger im Auge gehabt. In dem Falle hätte ihn nämlich der Kreistag zum neuen Landrat gewählt, ohne über einen anderen Kandidaten auch nur nachzudenken. Doch nunmehr habe sich, so Miesitscheck v. Wischkau, in seinem Bewerbungsschreiben vom 6. Oktober 1892 an das preußische Innenministerium, ein weiterer Prätendant in Person des Regierungsassessors v. Ravenstein angefunden. Unter Verweis auf seine bislang erfolgreiche dreijährige Tätigkeit als Landrat von Wongrowitz glaubte sich Miesitscheck v. Wischkau allerdings als der bessere

38) Die Zeit der Vertretung des verstorbenen Landrates durch Kreissekretär Lichtenberg dauerte schließlich sogar vom 3. Oktober 1892 bis zum 11. Januar 1893, dem Tag der offiziellen Amtsübernahme vor Ort durch den neuen kommissarischen Landrat, an. Die Pflichten von Kreissekretär Lichtenberg, der solange den Landrat vertrat, nahm ein zeitweilig auf Anweisung des Breslauer Regierungspräsidenten zugeteilter „Regierung-Zivil-Supernumerar“ (unterer Verwaltungsbeamter) namens Knoll wahr (Schreiben des Breslauer Regierungspräsidenten an den Innenminister vom 16. September 1894 wegen deshalb erhobenen finanziellen Monita der strengen Potsdamer Oberrechnungskammer).

Kandidat präsentieren zu können und bat um die Übertragung des Guhrauer Landratsamtes an ihn. Der Breslauer Regierungspräsident seinerseits hielt sowohl genannten v. Ravenstein wie auch Miesitschek v. Wischkau für eine gute Wahl, glaubte indes, letzteren wegen seiner größeren Diensterfahrung vorschlagen zu müssen.

Innenminister Graf Eulenburg war sich seiner Wahl dagegen nicht ganz sicher und erbat deshalb am 29. Oktober 1892 schriftlich die Meinung seines als sehr diensterfahren und klug geltenden Amtskollegen, des preußischen Finanzministers Dr. Johannes v. Miquel. Das war zwar in der Praxis des Innenministeriums ansonsten unüblich, aber immerhin hatte ein Landrat wichtige finanzielle Aufgaben bei Steuerveranlagung und Einziehung der Steuern zu erfüllen. Wie diese Antwort des Finanzministers ausgefallen ist, geht leider aus den Akten nicht hervor. Am 30. Dezember 1892 wurde jedenfalls der Regierungsassessor v. Ravenstein von der Regierung des schlesischen Regierungsbezirkes Liegnitz vom preußischen Innenminister mit der kommissarischen Verwaltung des Landratsamtes Guhrau beauftragt und ihm für die Zeit seiner Amtsausübung eine tägliche Diät von sechs Mark zugebilligt.

Dr. Friedrich Heinrich Kurt von Ravenstein
(Landrat 1892³⁹–1920)

Das bürgerliche Geschlecht „Ravenstein“ ist erstmals 1458 in Person eines Ratsmanes und Kaufherren in Stettin nachgewiesen. Den preußischen Adel erwarb für sich und seine Familie der in Stolzenhagen bei Stettin geborene Major a. D. und damalige „Dirigent“ (Leiter) des Salzspeditionskontors Friedrich (v.) Ravenstein (1792–1874) am 1. August 1857. Die v. Ravensteins waren also von ziemlich jungem Adel. Ein Enkel dieses Friedrich v. Ravenstein war der neue Guhrauer Landrat Kurt v. Ravenstein.⁴⁰

Sein Vater Friedrich v. Ravenstein jun. (* 11. März 1827 in Breslau, † 17. August 1899 in Guhrau) war Rittergutsbesitzer auf Gurkau und Klein-Beltsch im Kreise Guhrau und bekleidete um 1892 die Funktion als Zweiter Kreisdeputierter. Er heiratete am 21. März 1854 zu Stettin Camilla geb. Feige (* 22. Januar 1834 in Kolberg, † 7. Juli 1913 in Guhrau), eine Tochter des preußischen Majors und Rittergutsbesitzers Franz Feige und dessen Gattin Caroline geb. Kreich. Der Ehe entsprangen zwei Kinder: die Tochter Elsbeth (* 1855 in Breslau), gestorben 1944 in Guhrau als Witwe des Oberst Max v. Waldow, sowie der Sohn und spätere Landrat Kurt.

39) Auch hier muss ich die Angaben in Hubatsch (wie Anm. 3), S.64, von 1893 auf 1892 korrigieren, selbst wenn das Personalkarteiblatt in der innerministeriellen Personalakte, im Gegensatz zu den eigentlichen Dokumenten in der Akte, gleichfalls 1893 verzeichnet. **40)** Zur Herkunft der Familie und zu den genealogischen Angaben nutzte ich Ehrenkrook (wie Anm. 32), Adelige Häuser B Band XV, Limburg/Lahn 1984, S. 393-396. Diese Angaben, vor allem die zum Dienstverlauf, werden durch die erwähnte Personalakte des Innenministeriums gut ergänzt. Insofern sich Abweichungen zu den genealogischen Angaben ergaben, welche besonders in dem von Kurt v. Ravenstein am 07.09.1933 erstellten „Fragebogen zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933“ auftauchen, so habe ich die persönlichen Angaben Kurt v. Ravensteins vom Jahr 1933 höher gewichtet als die Angaben im Genealogischen Handbuch.

Kurt v. Ravenstein kam am 23. Februar 1861 in Breslau zur Welt und war von evangelischer Konfession. Seinen Wehrdienst leistete er ab Oktober 1882 als Einjährig-Freiwilliger beim Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst Nr. 1 in Breslau. Allerdings musste man ihn nach fünfmonatigem Dienst wegen eines Herzleidens vorfristig entlassen und kurz darauf dauernd dienstuntauglich schreiben. Kurt von Ravenstein studierte Rechts- und Staatswissenschaften, wurde zum Dr. jur. promoviert⁴¹ und trat nach Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Berlin am 17. Juni 1885 im August 1885 als Gerichtsreferendar in den preußischen Justizdienst am Amtsgericht zu Herrnsdorf/Kr. Guhrau ein. Hier wurde er am 4. August 1885 auf den Staatsdienst vereidigt. Am 9. März 1888 wechselte er, nunmehr als Regierungsreferendar, zur Regierung in Breslau über. Er bestand am 25. April 1891 die Assessorprüfung mit „Ausreichend“ und erhielt daraufhin am 14. Mai 1891 den Rang als Regierungsassessor. Als solcher wurde er vom 2. Juni bis 27. Oktober 1891 bei der Regierung zu Schleswig und danach bei der Regierung zu Liegnitz verwendet.⁴² Ab dem 30. Dezember 1892 beauftragte man ihn mit der kommissarischen Verwaltung des Landratsamtes Guhrau. Am 7. Juli 1893 forderte der preußische Innenminister den Breslauer Regierungspräsidenten schriftlich auf, der Guhrauer Kreistag solle Vorschläge zur endgültigen Besetzung des Landratsamtes gemäß §74 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 machen. Am 10. August meldete der Regierungspräsident, der Guhrauer Kreistag habe am gestrigen Tage auf sein Vorschlagsrecht verzichtet und statt dessen gebeten, der preußische Monarch möge den bisherigen Landratsamtsverwalter Assessor Dr. von Ravenstein zum neuen Landrat ernennen. Gegen diesen Vorschlag gebe es nichts einzuwenden, weil sowohl Ravensteins „Begabung für die Verwaltung“ wie auch dessen „Charakter und persönliche Beziehungen eine Gewähr für die ersprießliche Leitung der Kreisverwaltung“ zu geben scheinen. Doch würde er gern angesichts des noch geringen Lebensalters von Ravenstein dessen Amtstätigkeit einer persönlichen Revision unterziehen, wozu er aber erst in einigen Wochen die nötige Zeit finden würde. Er bat also darum, mit der endgültigen Ernennung von Ravenstein noch etwas zu warten. Am 13. September 1893 meldete der Breslauer Regierungspräsident Junker v. Ober-Conreut,

41) Trotz eingehender Bemühungen ließ sich nichts Näheres zur Dissertation ermitteln, auch keine Druckfassung derselben in deutschen Bibliotheken. Allerdings gab es an einigen deutschen Universitäten (z. B. in Leipzig und Göttingen) die bemerkenswerte Besonderheit bei juristischen Promotionen, dass man keine schriftliche Dissertation anfertigen musste, wenn man zum „doctor iuris utriusque“ („Doktor beider Rechte“, d. h. zusätzlich noch des römischen Kirchenrechts) promovierte. In diesem Falle reichten die mündlich abgelegten Prüfungen. Ein solcher Fall lag zum Beispiel beim Thüringer Landrat Dr. Robert Voigt vor, über welchen ich demnächst in meinem Aufsatz: Die Landräte des Kreises Erfurt (1865–1932), in: Jahrbuch für Erfurter Geschichte 10 (2015), näheres zum Bildungsgang berichten werde. 42) Gemäß des Briefkonzepts des preußischen Innenministers Herrfurth an Finanzminister v. Miquel vom 27. September 1891 in der Personalakte Ravenstein bat Kurt v. Ravenstein am 16. September 1891 in einem Versetzungsgesuch aus persönlichen Gründen darum, wieder in Schlesien eine amtliche Verwendung zu finden. Dem Wunsch kam man nach angesichts der im gleichfalls in der Akte vorliegenden Versetzungsgesuch vorgetragenen, gewichtigen Gründe (geplante Heirat in Schlesien nach jahrelanger Verlobungszeit wegen schwerer Erkrankung der Braut notgedrungen auf Oktober 1891 verschoben, Tod des eigenen Großvaters, gefährliche Erkrankung der zukünftigen Schwiegermutter, das Klima von Schleswig-Holstein eignet sich nicht für die brustkranke zukünftige Ehefrau, Notwendigkeit der persönlichen Bewirtschaftung der Güter der zukünftigen Ehefrau).

dass er am 11. September eine persönliche Revision des Landratsamtes in Guhrau vorgenommen habe und keine besonderen Bedenken gegen die Geschäftsführung des Landrates habe. Die ihm aufgefallenen Mängel beträfen hauptsächlich die „Ordnung im Bureau“ und fallen in den Verantwortungsbereich des Kreissekretärs. Im Übrigen seien im Kreis Guhrau nur Verwaltungssachen einfacher Art zu erwarten, auch habe der Kreistag einstimmig auf dem Assessor v. Ravenstein bestanden. Er könne also dessen Ernennung zum Landrat befürworten. Die amtliche Bestallung von Dr. Kurt v. Ravenstein zum Landrat des Kreises Guhrau unterzeichnete der preußische König und deutsche Kaiser Wilhelm II. am 10. Oktober 1893 auf Schloss Hubertusstock. Der Innenminister verwies bei seinem diesbezüglichen Vortrag beim Kaiser auf die besondere Ehrenhaftigkeit des Charakters von v. Ravenstein und bat den Monarchen die Bestallung ungeachtet dessen noch geringen Lebensalters zu unterzeichnen. Für den neuen Landrat wurde ein Anfangsgehalt von 3 600 Mark jährlich festgelegt.

Zwischenzeitlich hatte sich v. Ravenstein am 15. Oktober 1891 zu Tschilesen (1937–1945 umbenannt in Gepidau) mit Maria geb. v. Rieben (* 17. Juni 1865 in Tschilesen, † 27. Dezember 1946 in Goldebee/Kr. Wismar in Mecklenburg) verehelicht. Sie war die Tochter des schlesischen Landesältesten Bernhard v. Rieben auf Tschilesen, Kadlewe und Brenowitz und dessen Gemahlin Amélie geb. v. Tschammer und Osten. Die Ehefrau Maria war Mitbesitzerin der Güter Tschilesen, Kadlewe und Brenowitz ihres bereits verstorbenen Vaters im Kreis Wohlau, während Kurt v. Ravenstein gemäß seiner Personalakte damals über kein eigenes Vermögen verfügte. Der Ehe entsprangen zwei Töchter Erika (* 4. September 1902, † ?) und Ingeborg (* 21. Februar 1904, † ?).

Am 13. Juli 1898 wählte man den Guhrauer Landrat v. Ravenstein an Stelle des zu Ende September ausscheidenden Rittergutsbesitzers Nitschke aus Guhrau in einer „Deichamtssitzung“ zum neuen Deichhauptmann des Bautke-Twirtschener Deichverbandes. Dieses sehr verantwortungsvolle und wichtige Nebenamt war mit einer jährlichen Remuneration (Entschädigung) von 1 200 Mark, also einem Drittel des Landratsgehaltes, verbunden. Der Breslauer Regierungspräsident Dr. Wilhelm Viktor v. Heydebrand und der Lasa war am 28. Juli 1898 überzeugt, dass der Guhrauer Landrat jenes für den Kreis so sehr wichtige Nebenamt ohne Beeinträchtigung seiner hauptamtlichen Tätigkeit bekleiden könne. Er befürwortete deshalb gegenüber dem Innenministerium, dem Landrat widerruflich dazu die Genehmigung zu erteilen und ihm auch die Annahme der jährlichen Remuneration zu gestatten. Der Innenminister genehmigte alles am 13. August 1898 auf widerruflicher Grundlage. Ebenso genehmigte es der Innenminister widerruflich, dass der Landrat von Guhrau, wie in Preußen für Landräte allgemein üblich, ab dem 1. Januar 1903 eine Nebentätigkeit als Kreisfeuersozietätsdirektor ausübte, wofür er jährlich eine Pauschalsumme von 1 400 Mark ausbezahlt bekam.

Am 16. November 1903 wurde Kurt v. Ravenstein mit dem Roten Adler-Orden IV. Klasse ausgezeichnet. Als konkreter Anlass dafür dienten seine Aktivitäten bezüglich der „Hochwassergefahr in Oberschlesien“. Dieser Ordensauszeichnung folgte „aus Anlaß der großen Herbstübungen des V. und VI. Armeekorps“ und der dadurch bedingten Anwesenheit des Kaisers in Schlesien am 30. August 1913 die Verleihung des Kgl. Kronenordens III. Klasse. Als weitere Ehrung erfolgte am 19. Januar 1915 die Verleihung des Titels Geheimer Regierungsrat. Zum 27. Januar 1917 wurde dem Landrat das Eisene

Kreuz II. Klasse am weiß-schwarzen Bande und zum 16. Oktober 1918 das „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ verliehen. Gemäß seiner Personalakte besaß der zum Zeitpunkt seiner Heirat vermögenslose v. Ravenstein späterhin doch einiges Kapitalvermögen, wohl aus der Erbschaft vom Vater. Um den verdienten Landrat zu seinem 25-jährigen Amtsjubiläum zu ehren, beschloss der Guhrauer Kreistag auf Vorschlag des Kreisdeputierten v. Bernuth-Heinzendorf eine „Landrat v. Ravenstein-Stiftung“ in Höhe von 50 000 Mark einzurichten, deren Verwendung zu wohltätigen Zwecken vertrauensvoll in die Hand des Namensträgers gelegt wurde.⁴³ An Nebenämtern neben seinem Landratsamt bekleidete Kurt v. Ravenstein folgende Funktionen und Ehrenämter:

- Kreis-Feuersocietätsdirektor (mit zuletzt 1 900 Mark jährlichem Nebeneinkommen)
- Deichhauptmann des Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes (1 200 Mark jährliches Nebeneinkommen)
- Vorsitzender des Vorstandes der Lissa-Guhrau-Steinauer Kleinbahn AG (ab dem Juni 1914)
- Aufsichtsratsmitglied der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahngesellschaft (ab Oktober 1914)
- Zweiter Kurator der Lestwitz'schen Stiftungen (300 Mark jährliches Nebeneinkommen)⁴⁴

Am 25. Februar 1911 schlug der Breslauer Regierungspräsident v. Baumbach den Guhrauer Landrat v. Ravenstein zu einer hohen Beamtenstellung in der preußischen Steuerverwaltung („Dirigent einer Finanzabteilung“) vor. Als Begründung des ehrenvollen Vorschlags dienten neben den speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten, welche sich v. Ravenstein in seiner Dienstzeit als Regierungsassessor und Landrat auf dem Gebiet der Finanzverwaltung erworben hatte, vor allem sein „praktischer Blick“, seine „unbeirrbarbare Liebe zur Gerechtigkeit“ wie auch die große Kenntnisse in der Landwirtschaft. Allerdings kam es nicht zum angedachten Einsatz, vermutlich weil der im Kreis Guhrau bei der Bevölkerung sehr beliebte Landrat die Dienststellung nicht wechseln wollte.

In einem Befähigungsbericht vom 27. Oktober 1917 schätzt der Breslauer Regierungspräsident v. Jagow die Befähigung und Dienstdurchführung von v. Ravenstein mit „sehr gut“ ein. Er wird als „ein besonders hervorragender Landrat“ bezeichnet, den ein „unbeirrbarer Gerechtigkeitssinn“ sowie „eingehende Kenntnisse aller für die Verwaltung in Betracht kommenden Verhältnisse des Kreises“ auszeichnen. Dies habe ihm „das uneingeschränkte Vertrauen der Bevölkerung gesichert“. Für eine weitere Beförderung komme er allerdings nicht mehr in Frage. Diese Entscheidung war wohl dem vorgerückten Alter des damals 56-jährigen Landrats geschuldet.

43) Zeitungsausschnitt aus: Deutsche Tageszeitung, Nr. 523 vom 4. Oktober 1918 in der Personalakte Ravenstein. 44) Die Stellung als 1. Stiftskurator der Lestwitzschen Stiftungen übernahm Landrat v. Ravenstein nach dem Tod seines Vorgängers, des Wirklichen Geheimen Rates, Kgl. Kammerherren sowie Schlosshauptmanns Graf v. Carmer auf Rützen/Kreis Guhrau am 8. Juni 1915 (Schreiben des Breslauer Regierungspräsidenten an den preußischen Innenminister vom 8. August 1915 in der Personalakte Ravensteins). Bei den „Lestwitz'schen Stiftungen“ handelte es sich um den Besitz des 1803 erbenlos gestorbenen Karl Adolph v. Lestwitz, bestehend aus den Gütern Tschirnau, Roniken, Sulkau, Neusorge, Nieder-Ellguth und Katschkau. Er bestimmte sein Erbe zur Eröffnung eines adeligen Fräuleinstifts, das 1815 in Tschirnau eröffnet wurde; vgl. HEINZE (wie Anm. 4), S.71 und 195.

Nach 22-jähriger mängelfreier Amtsführung stellte Landrat Kurt v. Ravenstein am 16. März 1914 ein dienstliches Gesuch an das preußische Innenministerium, das in seiner Art gleichfalls für jenen Zeitraum fast typisch zu nennen ist. Seine landrätlichen Geschäfte hatten nämlich in den letzten Jahren und Jahrzehnten stark zugenommen. Insbesondere die neuen Aufgaben im Bereich der „Jugend-Wohlfahrts- und Heimatpflege“, bei der Förderung der inneren Kolonisation gegen das eindringende Polentum,⁴⁵ der Ausbau der Steuergesetzgebung und die Einführung der Reichsversicherungsordnung stellten große zeitliche Anforderungen an ihn. Mangels einer Garnison oder höherer Schulen im Kreis Guhrau verfüge der Landrat über keinen Personenkreis von höher gebildeten Kräften, aus denen er sich ehrenamtliche Helfer heranziehen könne. Auch seine eigene Vertretung sei immer wieder in Frage gestellt, weil der Erste Kreisdeputierte Graf Carmer⁴⁶ ein Reichstagsmitglied sei, häufig und für lange Zeit in Berlin lebe und zunehmend kränkele. Der Zweite Kreisdeputierte und stellvertretende Landesälteste Musom wäre einerseits hochbetagt, andererseits auch durch vielen Ehrenämter stark in Anspruch genommen. Er könne ihm, obwohl eigentlich Mitglied der Steuerveranschlagungskommission, daher nur wenig zur Hand gehen. Er selbst sei neben seiner Tätigkeit als Deichhauptmann zudem als Aufsichtsbehörde der Bartsch(fluss)regulierungsgenossenschaften stark in Anspruch genommen und opfere schon seit Jahren viel Zeit dafür, endlich das Zustandekommen der Bahnlinie Lissa-Krehlau zu erreichen. Gerade das Amt des Deichhauptmanns des Bautke-Twirtschnener Deichverbandes, der sich nicht nur über den Kreis Guhrau, sondern auch über die schlesischen Kreise Wohlau, Steinau und Glogau erstreckte, sei wegen der Beteiligung jener anderen Kreise ungeheuer aufwendig. Er habe das Amt 1903 nur auf dringende Bitte des damaligen Breslauer Regierungspräsidenten v. Holwede übernommen, weil sich keine andere geeignete Persönlichkeit als Deichhauptmann fand. Er bitte deshalb, ihm zu seiner dienstlichen Entlastung einen Regierungsassessor zuzuweisen, der ihn bei Notwendigkeit auch einmal für gewisse Zeit im Kreis vertreten könne. Der Breslauer Regierungspräsident Georg Freiherr v. Tschammer und Osten bemerkte in seinem befürwortenden Begleitschreiben vom 20. März 1914, der

45) Es ist nicht zu vergessen dass der Kreis Guhrau direkt an die Provinz Posen grenzte, welche etwa zu zwei Dritteln von Polen preußischer Staatsangehörigkeit und nur zu einem Drittel durch Deutsche besiedelt war. Man begann deshalb aus nationalen Besorgnissen „Dämme gegen das Polentum“ durch die amtlich geförderte Ansiedlung deutscher Bauernfamilien zu schaffen. Dass diese wirtschaftlich erfolgreich waren und nicht etwa enttäuscht nach einigen Jahren die Ansiedlungszone wieder verließen, war eine damals wichtige Aufgabe für alle betroffenen Landräte. Allerdings war die Stadt Guhrau bereits seit ihrer Gründung um 1288/89 durchweg deutsch bewohnt. Über die Bewohner des Kreis Guhrau hieß es in einer Schlesienbeschreibung von F. A. ZIMMERMANN vom Jahr 1787: „Ihre Sprache ist, ob[wohl] Guhrau gleich nahe an der polnischen Grenze liegt, demohngeachtet ganz deutsch“. Erst ab der Mitte des 19. Jahrhundert wanderten Polen aus der unmittelbar benachbarten preußischen Provinz Posen ins Kreisgebiet ein. Doch erhielt der polnische Kandidat bei den Reichstagswahlen 1912 von insgesamt 6 642 Wählerstimmen im Kreis nur 85. In den 1919 zwangsweise an Polen angetretenen Dörfern Triebusch, Gabel, Katschkau und Roniken wurden 1912 nur insgesamt vier Stimmen für den polnischen Kandidaten abgegeben; vgl. HEINZE (wie Anm. 4), S. 7–8 und S. 176. Polnisch war der Kreis Guhrau also in Hinsicht auf die nationale Identität seiner Bewohner wahrlich nicht. Das wurde er erst zwangsweise nach 1945. 46) Friedrich Graf von Carmer-Osten (1849–1915). Der auf Rützen/Kr. Guhrau angesessene Graf Carmer war für die Deutschkonservative Partei von 1890–1915 Reichstagsmitglied im Wahlkreis Breslau I (Guhrau–Steinau–Wohlau).

Kreis Guhrau stehe zwar von der Einwohnerzahl (33 775) nur auf dem 15. Platz in Schlesien, doch sei der Kreis von der Fläche her schon der 9. in Schlesien und selbst von den Kommunaleinheiten her (drei Städte, 104 Landgemeinden und 72 Gutsbezirke) rangiere er auf dem 9. Platz. Obwohl der Landrat zweifellos zu den sehr tüchtigen, eifrigen und bewährten Landräten gehöre, würde ihm im dienstlichen Interesse ein Regierungsassessor als Hilfskraft sehr nötig sein.

Ob der Guhrauer Landrat den erbetenen Regierungsassessor auch wirklich zu seiner Unterstützung erhielt, ist mehr als fraglich, denn nur wenige Monate später brach der Erste Weltkrieg aus. Während der Landrat selbst aus gesundheitlichen Gründen nicht kriegstauglich war, unterlagen große Teile seines eingearbeiteten Büropersonals mit Kreissekretär Herger an der Spitze der Einberufung. Das amtliche Fuhrwerk des Landrats (eine offene Kutsche nebst zwei Pferden für Dienstreisen im Kreis) stand gleichfalls nicht mehr zur Verfügung, weil die Kutsche für militärische Zwecke eingezogen wurde und man ein Pferd wegen Erkrankung abschaffen musste. Der Kutscher wurde ebenso einberufen. Weil ein Ersatz für Kutsche, Pferd und Kutscher in der Kriegszeit nicht möglich war, musste Landrat v. Ravenstein deshalb von Zeit zu Zeit das Automobil eines örtlichen Fuhrunternehmers mieten (50 Pfennig pro Kilometer am Tag und 60 Pfennig pro Kilometer bei Nacht), wodurch zusätzliche unerwartete Ausgaben auf den Landrat zukamen, für welche er beim Innenministerium am 12. April 1915, wahrscheinlich ohne Erfolg, eine „Fahrkostenentschädigung“ erbat.

Am 1. September 1920 wurde Landrat Kurt v. Ravenstein ganz ungnädig in den „einstweiligen Ruhestand“ versetzt. Diese Bitte stand, wie seine Personalakte eindeutig beweist, in engem Zusammenhang mit dem gescheiterten Kapp-Putsch vom März 1920. Infolge des Putsches wurden in Schlesien 5 Landräte, darunter auch v. Ravenstein beurlaubt, obwohl damals alle außer dem Oelser Landrat Dr. Rudolf Rojahn eine Erklärung abgaben, auf dem Boden der gesetzmäßigen Regierung zu stehen. Trotzdem wollte man im SPD-geführten preußischen Innenministerium die anderen vier Landräte nicht mehr in ihrer ursprünglichen Funktion als Landräte haben⁴⁷ und bot ihnen deshalb eine anderweitige Verwendung als Regierungsrat an. Diese Verwendung lehnten zwei der Landräte, Graf Limburg-Stirum in Neumarkt und Kurt v. Ravenstein in Guhrau, konsequent ab. Der Namslauer Landrat Sayur hingegen wollte sich sowieso in den Auswärtigen Dienst⁴⁸ versetzen lassen und Landrat v. Schuckmann in Steinau benötigte noch Bedenkzeit.⁴⁹ Nunmehr wurde Landrat v. Ravenstein, man möchte fast meinen „planmäßig“ vom

47) Das SPD-geführte Innenministerium nutzte den gescheiterten Kapp-Putsch zu einem preußenweiten Rundumschlag, um alterfahrene, doch konservative Landräte aus dem Amt zu „kegeln“ und an ihre Stelle neue, SPD-nahe Landräte zu setzen, ohne große Rücksicht auf deren Befähigung. Dies habe ich deutlich in der Provinz Brandenburg nachweisen können anhand der Landräte Dr. Paul Spiritus (Westprignitz) und Dr. Friedrich von Winterfeld (Ostprignitz); siehe dazu meine beiden Aufsätze: Die Landräte des Kreises Westprignitz 1860–1920, und: Die Landräte des Kreises Ostprignitz von 1867–1920, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Prignitz 12 (2012), S. 5–60 bzw. 13 (2013), S. 5–62. 48) Dr. Michael Sayur hatte einen christlich-libanesischen Familienhintergrund und trat 1920 tatsächlich in den Auswärtigen Dienst ein. 49) Telegramm des Breslauer Regierungspräsidenten i. V. Fischer an den Oberpräsidenten von Niederschlesien vom 29.04.1920 und Telegramm des Breslauer Regierungspräsidenten vom 5. Mai 1920 an den preußischen Innenminister in der Personalakte Ravenstein.

neuen und scharfen preußischen Innenminister Carl Severing (SPD) aus dem Staatsdienst gemobbt, indem er v. Ravenstein am 14. Juli 1920 eine an sich geringfügige Geldstrafe von 100 Mark wegen seiner Pflichtverletzung als preußischer Beamter während des Kapp-Putsches auferlegte. Als Grund dafür diente, dass Landrat v. Ravenstein im Kreis Guhrau am 10. März 1920 die Einwohnerwehr aktivierte und in einer Bekanntmachung an diese vom 16. März 1920 von einem „Regierungswechsel“ und von einer „neuen Regierung“ sprach. Gleichzeitig wurde von Innenminister Severing die amtlichen Vorgesetzten des Guhrauer Landrates am 10. August 1920 intern auf das „Dienstinteresse“ verwiesen, welches die Versetzung Kurt v. Ravensteins in den einstweiligen Ruhestand mit Wirkung vom 1. September 1920 notwendig mache.⁵⁰

Als Landrat v. Ravenstein infolge der Aktivitäten von Innenminister Severing nach dem Kapp-Putsch im April 1920 amtsenthoben wurde, gab es von interessierter Seite Massenproteste. Hier wusste man genau, was man mit seiner Person einbüßte. Im Namen tausender großer und kleiner Landwirte des Kreis Guhrau protestierte der „Kreiswirtschaftsverband der landwirtschaftlichen Vereine“ am 24. April 1920 gegen diese Maßnahme, ohne etwas daran ändern zu können, denn in Berlin und Breslau bestimmte die Parteipolitik ab sofort die Personalpolitik. Die schlesische SPD traf schon frühzeitig geheime Absprachen mit dem Zentrum und der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) über die Besetzung der in Schlesien frei werdenden Landratsämter, wobei als neuer Landrat für Guhrau ein Kandidat der DDP, der Breslauer Magistratsassessor Herr Hofmann vorgesehen war.⁵¹ Dieser Vorschlag fiel im preußischen Innenministerium auf fruchtbaren Boden und man forderte telegraphisch am 14. Mai 1920 die Personalakten jenes Assessors Hoffmann an.

Hierzu ist zu ergänzen, dass der „Kreisverband Guhrau“ der DDP, geführt von einem gewissen Lehrer Reuner, sich sehr feindselig gegenüber dem beurlaubten Landrat v. Ravenstein verhielt und darauf hoffte, einen neuen Landrat der eigenen Partei zu erhalten. So kündigte genannter Reuner dem preußischen Innenminister in einem längeren Brief vom 23. Mai 1920 an, der preußischen Regierung die bisherige Unterstützung zu entziehen, falls diese bei der bevorstehenden Absetzung von Landrat v. Ravenstein nicht „fest“ bleibe. Schon am 24. März 1920 hatten Richard Weber seitens der Guhrauer SPD und Robert Hilgner vom „Gewerkschaftskartell Guhrau“ neben der Absetzung von Landrat v. Ravenstein zusätzlich die Ersetzung folgender reaktionärer Beamter in Guhrau gefordert:

- Kreisausschußdirektor Kulkmann
- Rentmeister Romeyke
- Bürgermeister a. D. Schebitz von der „Kreiskornstelle“
- Kreisrat Leutnant a. D. Nickisch (Roseneck)
- Kreisassistent Becker
- Kreisbaumeister Daduna
- Botenmeister Krause vom Landratsamt Guhrau

⁵⁰) Schreiben des Innenministers vom 14. Juli und 10. August 1920 an den Oberpräsidenten von Schlesien und den Regierungspräsidenten von Breslau in der Personalakte Ravenstein.

- Gendarmerie-Oberwachtmeister Krause
- Kreislehrerin Frl. Titze⁵²
- Landwirtschaftsschuldirektor Böhme aus Guhrau
- Rektor Schwabe von der städtischen Mittelschule in Guhrau.⁵³

Man sieht also, die wackeren Sozialdemokraten und Gewerkschafter aus Guhrau hatten neben dem Landrat anscheinend mit den Guhrauer Lehrern ein großes Problem und nutzten die gebotene Möglichkeit zur Denunziation so kräftig, wie man das in anderen preußischen Provinzen ansonsten nur in Ostpreußen kannte, wo sich selbst der sozialdemokratische Oberpräsident August Winnig wegen der von Polen drohenden Gefahren dem Kapp-Putsch anschloss.⁵⁴ Über die politische Stimmung im Kreis Guhrau gibt eine Aufstellung der Parteizugehörigkeit der 26 Kreistagsmitglieder vom 6. April 1920 Auskunft, woraus klar wird, dass sich zu kurz gekommene Mitglieder der SPD und DDP jetzt im politischen Aufwind des gescheiterten Kapp-Putsches glaubten und sich gegenseitig an den „Deutschnationalen“ vorbei an die Spitze der lokalen Machtstellungen hieven wollten. Dem Kreistag gehörten nämlich 10 Mandatsträger der „Deutschnationalen“ an, denen nur 5 Sozialdemokraten, 5 DDP-Anhänger und 6 Mandatsträger vom Zentrum gegenüberstanden.

Ein in diesen politisch aufgeregten Tagen am 28. März 1920 verfasster, ausführlicher dienstlicher Bericht des Landrates Kurt v. Ravenstein über seine Aktivitäten vom 13. bis 23. März 1920 findet sich im Anhang zu diesem Aufsatz. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass Landrat v. Ravenstein über die Hetzereien in der „mir feindlichen Presse“, wobei namentlich die „Guhrauer Neuesten Nachrichten“ gemeint waren, klagte, als er am 10. Mai 1920 vom Breslauer Regierungspräsidenten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich verlangte. Dieses Verfahren sollte gemäß v. Ravenstein „eine amtliche Klärung der Sachlage“ bringen, damit man ihn nicht länger öffentlich „einer Begünstigung des Kapp-Putsches“ beschuldigte. Doch hatte sich der Innenminister Severing (SPD) fest gegen den Guhrauer Landrat positioniert und war gesonnen, diesen aus seinem Amt zu entfernen. Da half es auch nicht, dass der bereits erwähnte und im Kreis Guhrau ansässige Landrat a. D. Karl von Goßler am 24. Juli 1920 an einen ihm persönlich bekannten höheren Beamten, derzeit Unterstaatssekretär im preußischen Innenministerium einen eigenhändigen Brief richtete. Goßler teilte darin mit, dass der Guhrauer Kreistag am 3. Juli 1920 mehrheitlich dem Landrat v. Ravenstein sein Vertrauen ausgesprochen habe und dessen Wiedereinsetzung ins Amt forderte. Das

51) Schreiben des SPD-Mitglieds Bernhard Grund (Breslau) an Unterstaatssekretär Meyer vom preußischen Innenministerium vom 13.05.1920. 52) Während bei den anderen Beamten außer bei Schulrektor Schwabe keinerlei Begründung zwecks Amtsenthebung angegeben ist, lautete diese bei Frl. Titze: „eine Person, die uns Geld kostet und überflüssig ist“. 53) Seine „Schuld“ bestand darin, die Schüler „Heil Dir im Siegerkranz“ (preußische Hymne) und „Deutschland über alles“ (inoffizielle Nationalhymne) singen zu lassen. 54) Der Verfasser hat zur Problematik der massenhaften politischer Denunziation nach dem Kapp-Putsch eine Vielzahl von Akten eingesehen und kann daher einschätzen, dass sich die „Qualität“ der Denunziationen in Guhrau nur mit der in Ostpreußen messen lässt. Wahrscheinlich hoffte man hier, ähnlich wie in Ostpreußen, auf nun massenhaft frei werdende Beamtenstellen, die man anschließend selbst übernehmen wollte bzw. auf die man Verwandte und gute Bekannte platzieren wollte.

Stimmenverhältnis wäre dabei 14 zu 11 gewesen. Ein Kreistagsabgeordneter habe krankheitshalber gefehlt, sonst wäre die Abstimmung sogar 15 zu 11 ausgegangen. Interessant ist bei dieser Abstimmung die von Goßler angegebene Aufteilung der abgegebenen Stimmen im Kreistag auf die jeweiligen Parteien. So stimmten alle 9 Deutschnationalen und 5 Zentrumsabgeordnete⁵⁵ für Landrat v. Ravenstein, während alle 5 Sozialdemokraten⁵⁶ und alle 5 Demokraten⁵⁷ sowie ein Zentrumsmann gegen ihn votierten. Dass dieses Stimmenverhältnis im Kreistag auch die wahren politischen Verhältnisse im Kreis Guhrau abbildete, davon war Karl v. Goßler fest überzeugt, denn gemäß seinen Angaben hatten bei der 1920 stattgefundene Reichstagswahl im Kreis Guhrau die Wähler wie folgt abgestimmt:

Deutschnationale:	6002 Stimmen
Deutsche Volkspartei:	1397 Stimmen
Zentrum:	2395 Stimmen
Demokraten (DDP):	2189 Stimmen
Sozialdemokraten:	4123 Stimmen

Der örtlichen Proteste und Kreistagsbeschlüsse ungeachtet erteilte Innenminister Carl Severing am 17. August 1920 die Weisung, der Breslauer Magistratsassessor Hoffmann habe wegen der zum 1. September 1920 in Kraft tretenden Versetzung des Landrats v. Ravenstein am selben Tage die Amtsgeschäfte als kommissarischer Landrat in Guhrau zu übernehmen. In der Zeit bis zum 1. September 1920 führte für den beurlaubten Landrat v. Ravenstein der Regierungsassessor Adametz die Geschäfte des Landrates und bewährte sich dabei auf Grund seines „ruhigen und klugen Verstandes“.⁵⁸

55) Fraktionsführer der Zentrumsabgeordneten im Guhrauer Kreistag war Direktor Prause. 56) Fraktionsführer der sozialdemokratischen Abgeordneten im Kreistag war ein Herr Gleiniger. 57) Fraktionsführer der Demokraten im Kreistag war der jüdische Kantor Eli Lindheimer, zu dessen aufwiegelter, die Bevölkerung aufhetzender Rolle während des Kapp-Putsches sich Landrat v. Ravenstein in seinem im Anhang abgedruckten Bericht vom 28. März 1920 sehr eindeutig äußerte. Gemäß des amtlichen Guhrauer Anzeigers vom 6. Juli 1920 äußerte sich Kantor Lindheimer während jener Kreistagsabstimmung über das Schicksal von Landrat v. Ravenstein am 3.7.1920 in einer „langen, von Gift und Galle geschwellenen, in Unsachlichkeit und Ungerechtigkeit kaum noch zu überbietenden Rede“ und ließ darin „alle Register seines Hasses und seiner Wut los“. Unter anderem äußerte Lindheimer über v. Ravenstein: „Das Schuldkonto dieses Manns ist ungeheuer.“ Auch später drängte Lindheimer mehrfach, sogar per Einschreiben, zuletzt schriftlich am 18. August 1920 beim preußischen Innenminister darauf, den Landrat auch tatsächlich aus dem Dienst zu entfernen und ihm zusätzlich eine Disziplinarstrafe aufzuerlegen. Das alles sollte gemäß Lindheimer dazu dienen, in Guhrau „klare Verhältnisse“ zu schaffen und die „Demokratisierung der Verwaltung“ zu fördern. Gerade letztere wären sehr schöne demokratische Schlagworte gewesen, hätte Lindheimer in seiner Person gegenüber dem SPD-Innenminister Severing nicht immer wieder den DDP-Parteifunktionär herausgekehrt und mit seinem mächtigen DDP-Parteivorsitzenden Gothein gedroht. In einem späteren Brief an den preußischen Innenminister vom 3. Dezember 1920 klagte Lindheimer lauthals über das „Junkerdorado“ im Kreis Guhrau. Seinem fast manischen Kampf gegen Landrat v. Ravenstein lagen sehr wahrscheinlich unüberwindbare sozialpolitische Ressentiments gegen den Adel zu Grunde. Der aus Unterfranken stammende Kantor Eli Lindheimer (* 1886 Miltenberg, † 1966 New York) wirkte seit 1911 als Kantor in Guhrau tätig und war vorher Lehrer in Simmern von 1907 bis 1911. Um 1933 wird er aus Deutschland emigriert sein. 58) Schreiben des Breslauer Regierungspräsidenten an den preußischen Innenminister vom 3. September 1920.

Allerdings wehrte sich, in zeitlicher Überschneidung mit Severings Entscheidung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, am 7. August 1920 Landrat v. Ravenstein mit einer schriftlichen Rechtfertigung seiner inkriminierten dienstlichen Handlungen während des Putsches.⁵⁹ Zwar erkannte der Minister am 15. Dezember 1920 v. Ravenssteins Rechtfertigungsgründe an, vorher hatte er ihm schon am 20. November 1920 die zu zahlende Geldstrafe erlassen, doch dessen inzwischen erfolgte Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vom 1. September 1920 wurde aber trotzdem nicht wieder rückgängig gemacht. Vielleicht als ein kleiner Akt von Wiedergutmachung sind jedoch die Bestrebungen von Innenminister Severing zu werten, dem im einstweiligen Ruhestand befindlichen Landrat ein neues Betätigungsfeld zu geben. Kurt v. Ravenstein sollte nämlich nunmehr im Bereich des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung eine Referentenstelle bei einem Landesgetreideamt oder bei der Reichsgetreidestelle übernehmen, welche mit vielerlei Reisetätigkeit verbunden waren. Doch zerschlugen sich diese Pläne vom Dezember 1920 aus unbekanntem Gründen.

Am 5. Juli 1921 musste der im zeitweiligen Ruhestand befindliche, auf seine Wiederverwendung wartende Landrat v. Ravenstein die ihm gewiss sehr schwer gefallene Bitte tun, der Breslauer Regierungspräsident möge ihm doch eine „Aufrückstelle in (Gehalts) Gruppe XI“ als Beamter bewilligen. Er gab zwecks Begründung an, dem Vaterland als Landrat nach besten Kräften fast 28 Jahre gedient zu haben. Doch wäre seine pekuniäre Lage derzeit nicht die beste. Er habe große Geldverluste bei seinen persönlichen Aktien erlitten, weil die betreffenden schlesischen Kleinbahnen durch die teilweise Abtretung von deutschem Territorium an Polen „notleidend“ wurden. Auch habe er große Ausgaben zu erwarten, da er seine bisherige Dienstwohnung im Kreishaus Guhrau räumen müsse, aber es in der Stadt Guhrau für ihn keine passende freie Wohnung gebe und daher ein Umzug aufs Land bevorstehe.⁶⁰ Der preußische Innenminister war im Juli 1921 sogar bereit den früheren Landrat v. Ravenstein wieder in seine Dienste zu nehmen, doch keinesfalls als Landrat, sondern nur als „Regierungsrat in der allgemeinen Verwaltung“. Auch bei der Auswahl des betreffenden preußischen Regierungsbezirks könne v. Ravenstein zwar seine Wünsche äußern, doch letztlich werde sein weiterer Einsatz vom Innenminister entschieden. Unter diesen Bedingungen lehnte der damals 60-jährige Kurt v. Ravenstein seinen weiteren Einsatz als preußischer Beamter ab und wollte dann lieber „auf Wartegeld“ auf seine zum 1. April 1926 fällige Pensionierung warten. Ein Einsatz außerhalb der Provinz Schlesien würde ihn nämlich „für mindestens ein Jahr“

59) Dem Landrat wurde vor allem vorgeworfen, Rundschreiben und Aufrufe der Reichswehrbrigade des Generalmajor v. Borries in Liegnitz verbreitet zu haben, die sich für den Landrat als ein Organ der rechtmäßigen preußischen Regierung darstellte. (Einige dieser auf rotem Papier gedruckten Aufrufe, u. a. der vom 16. März 1920 über die Bildung von Standgerichten, sind in der Akteneinheit GStA PK, I. HA, Rep. 77, Nr. 4481 enthalten.) Desweiteren warf man Landrat v. Ravenstein den ersten Satz seiner Proklamation an die Einwohnerwehren des Kreises Guhrau vom 15. März 1920 vor: „Die Einwohner-Wehr bleibt in vollem Umfange ungeachtet des Regierungswechsels bestehen.“ Doch was hätte der arme Landrat in jener völlig unklaren Lage tun sollen, etwa die Auflösung der Einwohnerwehren anordnen? Den letzten Satz jener Proklamation zitierten die Denunzianten des Landrats natürlich nicht, denn da hieß es: „Die Stunde fordert von jedem Deutschen, gleich welcher Partei er angehört, in treuester Pflichterfüllung für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sich einzusetzen.“ 60) Schreiben in der Personalakte Ravenstein.

von seiner Familie trennen, die gerade eben wegen der gegenwärtigen Wohnungsnot von Guhrau aufs nahe Umland gezogen war, wie er am 23. August 1921 aus seinem neuen Wohnort im Dorf Kraschen bei Guhrau dem Breslauer Regierungspräsidenten mitteilte. Am 1. April 1926 trat Kurt v. Ravenstein planmäßig in den Ruhestand, seine jährliche Pension wurde auf 6231 Mark berechnet.

Ab 1920 wohnte er in der Landgemeinde Kraschen bzw. später in Logischen (hier spätestens ab 1933), von wo er mitsamt seiner Familie 1945 vertrieben wurde. Landrat v. Ravenstein wurde als Vorbild für seine Untergebenen und als „Beamter preußischer Prägung gerühmt“, der stets streng gegen sich selbst und nie ein Freund großer Worte war. Außerdem galt er als anerkannter „Fachmann für Obstbau“.⁶¹ Der Geheime Regierungsrat a. D. und Landrat a. D. Kurt von Ravenstein starb, wie seine Gattin, nach der Vertreibung aus Schlesien nach Mecklenburg am 21. November 1946 in Schwerin.

(wird fortgesetzt)

61) Heinze (wie Anm. 4), S. 378.

Schlesische Geschichtsblätter

Zeitschrift für Regionalgeschichte Schlesiens

42. Jahrgang (2015) Herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens e. V. Heft 1 (März)

SCHMIDT: Die Landräte des Kreises Guhrau (1854–1945), 1–25 MÜLLER: Kommunalpolitische Aspekte
des Breslauer Sports in den Jahren 1919 bis 1933, 25–39 ZIMMER / KLOSE: Digitalisierte Bücher zur
schlesischen Geschichte im Internet, 39–43 Mitgliederbewegungen/Mitgliederjubiläen, 43–44

Mitarbeiter dieses Heftes:

Prof. Dr. Andreas KLOSE,
Dr. Roland MÜLLER,
Dr. Jürgen W. SCHMIDT,
Volker ZIMMER,

Schriftleiter: Prof. Dr. Andreas KLOSE,
Redaktion: Stefan GUZY,

Gestaltung und Satz: Zwölf, Büro für Grafikdesign, Paul-Lincke-Ufer 44a, 10999 Berlin
Druck und Bindung: Pinguin Druck, Marienburger Straße 16, 10405 Berlin

Verein für Geschichte Schlesiens e. V.
Berliner Ring 37
97753 Karlstadt (Main)
www.verein-fuer-geschichte-schlesiens.eu

ISSN 2190-4871

